

Ausgabe Juni 2004

Editorial

Aspekte und Entwicklung der wahrgenommenen Sicherheit und Lebensqualität

Kriminologie heute

Sichere CityMaßnahmen zur Kriminalitätskontrolle am Beispiel der Heilbronner Innenstadt 1997 - 2001

Einbindung des Freiw. Polizeidienstes in die Kommunale Kriminalprävention am Beispiel des Polizeireviers EhingenPVD als Motor der KKP (nicht im Internet verfügbar)

My home is my castle? Eine Projektbeschreibung

Wichtige BGH-Entscheidung zum schweren Raub

Die Goa-Szene - Ein Erklärungsversuch

Aus der Rechtsprechung

Tatprovokation in Rauschgiftverfahren BGH und EuGH: Vom falschen Verständnis des Unmissverständlichen (nicht im Internet verfügbar)

Buchbesprechungen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten (nicht im Internet verfügbar)

Editorial

An die kollegiale Leserschaft!

Erst die Reichsjustizgesetze 1879 beendeten einen schon seit Jahren gärenden Konflikt zwischen der badischen Innen- und der Justizverwaltung bezüglich der Behandlung von Strafsachen und insbesondere der Ausführung staatsanwaltschaftlicher und untersuchungsrichterlicher Requisitionen durch die Polizei. Eigentümlicherweise unterlag dabei das Innenressort, denn eine "Landesherrliche Verordnung" vom 17. Juli 1879 bestimmte schließlich, dass nunmehr aus der Zahl der beim Innenministerium ressortierenden Staatspolizeibediensteten in größeren badischen Städten besonders ausgewählte Männer zur "Besorgung der kriminalpolizeilichen Geschäfte" aufgestellt werden. Vorab war damit die ausschließliche Erledigung genau bezeichneter strafprozessualer Aufträge durch den ausgewählten Personenkreis gemeint. Die verbleibende Beamtenschaft des Staatspolizeikorps durfte nur noch ausnahmsweise zu solchen speziellen Aufgaben herangezogen werden. Die in diesen Tagen 125 Jahre alte Großherzogliche Order unterstellte die Kriminalisten nicht nur der staatsanwaltschaftlichen Disziplinargewalt, vielmehr unterstand der neue vollzugspolizeiliche Dienstzweig, dessen Mitglieder man sofort zu Hilfsbeam ten der Staatsanwaltschaft bestellte, in allen dienstlichen Dingen der Staatsanwaltschaft. Neben der fachlichen Subordination war die neue Kriminalpolizei auch lokal von der übrigen Staatspolizei getrennt; ein Teil der Geschäftsräume der Staatsanwaltschaft stand ihr künftig zur Verfügung. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ergab sich die Notwendigkeit, eine besondere "Fahndungspolizei" in allen badischen Städten mit staatlicher Ortspolizei aufzustellen, der die allgemeine Verbrechensvorbeugung und polizeiliche Fahndung oblag, ebenso die Erledigung auswärtiger polizeilicher und gerichtlicher Ersuchen. Über Jahrzehnte hinweg bestand das sog. "badische System" eigentlich aus zwei Kriminalpolizeien und zeitgenössischen Schilderungen nach war es nicht immer einfach, außerbadischen Behörden und Beamten diese etwas abstruse Organisation klar zu machen. Allerdings kam es auch mit dem 1922 errichteten "Badischen Landespolizeiamt", dem vorwiegend kriminalpolizeiliche büromäßige Zentralaufgaben und nachrichtendienstliche Agenden zufielen, im Lande Baden im Gegensatz zum Nachbarstaat Württemberg immer noch nicht zu einer "Landeskriminalpolizei" im Sinne des zu jener Zeit erarbeiteten RKPA-Gesetzentwurfs. Erst ab April 1933 gehörte dann die "badische Kriminalpolizei als Bestandteil der Staatsanwaltschaft" (Ullrich) endgültig der Vergangenheit an. Die Kriminalpolizei, nunmehr mit der Fahndungspolizei vereinigt, unterstellte man den örtlichen staatlichen Polizeiverwaltern, wo sie auch räumlich aufgenommen wurde. Dem jetzt endlich entstandenen Landeskriminalpolizeiamt Karlsruhe waren die örtlichen Kripo-Dienststellen im Lande nachgeordnet. Das Landeskriminalpolizeiamt Karlsruhe ging aber bereits schon 1936 in einer "Kriminalpolizeistelle" auf, die bis zum Ende der NS-Reichskriminalpolizei 1945 der Kripo-Leitstelle Stuttgart zugeordnet blieb.

In den späteren Jahren nach dem totalen Zusammenbruch konnte man aus einer bestimmten, leicht auszumachenden berufsständischen Ecke die durchaus ernst gemeinte, nur pekuniären Motiven entspringenden Forderung einer Inkorporation der Kriminalpolizei in die Justizverwaltung vernehmen, die freilich eine irgendwie geartete Weiterung von keiner Seite nach sich zog. Wenn auf Grund der föderalen

Aufgabenverteilung die Organisation und Aufgabenzuweisung im kriminalpolizeilichen Sektor seinerzeit differenziert und vielleicht auch nicht überall einheitlich waren, mussten solcherlei Überlegungen schlechterdings als abgehakt gelten.

lhr

Manfred Teufel

INNERE SICHERHEIT UND LEBENSQUALITÄT

Aspekte und Entwicklung der wahrgenommenen Sicherheit und Lebensqualität

- Ergebnisse empirischer Untersuchungen-



Von Prof. Dr. Anton Sterbling, Fachhochschule für Polizei, Rothenburg/OL



und Prof. Dr. Joachim Burgheim, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen

Die Präventionsforschung ist eine wichtige Grundlage der praktischen Präventionsarbeit. Sie kann zudem dazu beitragen, Präventionsanliegen in der Ausbildung und insbesondere in der Polizeiausbildung gründlicher zu verankern. Ein zentraler Bezugspunkt zeitgenössischer Präventionsarbeit ist das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger, das neben der "objektiven" Sicherheitslage zugleich eine wichtige Dimension der Lebensqualität darstellt. In diesem Sinne wurde von Noll festgehalten: "Das Bedürfnis nach Sicherheit gehört zu den wenigen Grundbedürfnissen, über die es einen allgemeinen Konsens gibt. Die Garantie der öffentlichen Sicherheit, d.h. der Schutz der "Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger, sowie der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates" machen daher eine wesentliche Komponente der Lebensqualität einer Gesellschaft aus."

In diesem Beitrag sollen in Ergänzung anderer bereits vorliegender Arbeiten einige wichtige Aspekte und Entwicklungen der subjektiv wahrgenommenen Sicherheit und Lebensqualität dargestellt werden, die auf empirische Untersuchungen in Hoyerswerda und Görlitz zurückgehen. Diese Untersuchungen stützen sich auf repräsentative Bürgerbefragungen, die 1998 und 2002 in Hoyerswerda und 1999 in Görlitz durchgeführt wurden und die mithin Vergleiche in der zeitlichen Dimension wie auch zwischen beiden Städten ermöglichen.

Die vergleichende Perspektive, die auch und nicht zuletzt aktuelle Entwickungstendenzen erkennen lässt, soll daher im Vordergrund der weiteren Ausführungen stehen. Zunächst seien aber einige Hinweise zur Anlage der Untersuchungen gegeben.

Einige allgemeine Hinweise zur Anlage der Untersuchungen

Bei den drei Untersuchungen in Hoyerswerda (1998 und 2002) und Görlitz (1999) handelt es sich um schriftliche Bevölkerungsbefragungen. Dabei wurdemit kleineren Abweichungenein ähnlicher Fragebogen eingesetzt, der jeweils etwa 60 geschlossene und 5 offene Fragen umfass-te. Die Einzelfragen bezogen sich auf folgende Fragenkomplexe: Wichtigste Probleme der Stadt aus der Sicht der Befragten; subjektive Lebensqualität und Zufriedenheit mit der inneren Sicherheit; Kriminalitätswahrnehmung; Kriminalitätserfahrungen; Kontakt zur Polizei und Bewertung des polizeilichen Handelns; Wahrnehmung der Kriminalitätsgefährdung und anderer kommunaler Probleme; Zufriedenheit mit dem Sicherheitsbeitrag staatlicher Institutionen; sozialdemographische Merkmale und deren Einflüsse; sozialintegrative und sozialräumliche Aspekte; Vorschläge der befragten Bürger. Bei der Befragung in Görlitz 1999 und in Hoyerswerda wurde zudem nach der Beurteilung der Sicherheitswacht gefragt. Außerdem wurde bei der Befragung 2002 in Hoyerswerda die Wahrnehmung der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus als neuer Problemkomplex in die Befragung einbezogen.

Für die schriftlich durchgeführten Befragungen wurden aus den Melderegistern der Städte Hoyerswerda und Görlitz jeweils Zufallsstichproben von 2.000 Personen gezogen. Dabei wurde die Wohnbevölkerung ab dem 14. Lebensjahr berücksichtigt. Die Nettorücklaufquoten lagen bei 36 Prozent (Hoyerswerda 1998), 48 Prozent (Görlitz 1999) und 37 Prozent (Hoyerswerda 2002). Die Überprüfung der Repräsentativität ergab in allen drei Fällen zufriedenstellende Ergebnisse.

Subjektive Zufriedenheit mit der Inneren Sicherheit

Zunächst soll die subjektive Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, im Freistaat Sachsen wie auch vor Ort, in Hoyerswerda bzw. Görlitz, näher betrachtet werden. (Tabelle 1 siehe nächste Seite).

Mit der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland erscheinen lediglich 1,5 Prozent der Befragten "sehr zufrieden" sowie 30 Prozent "eher zufrieden", während sich 51,5 Prozent diesbezüglich "eher unzufrieden" und 16,4 Prozent "sehr unzufrieden" erklären. Dass nur knapp ein Drittel (31,5 Prozent) mit der öffentlichen Sicherheit in Deutschland vorwiegend zufrieden ist, mag Anlass zur Sorge geben. Zugleich ist aber bemerkenswert, dass sich dieser Anteil vorwiegend Zufriedener (d.h. "sehr" oder "eher" Zufriedener) gegenüber der Befragung 1998 in Hoyerswerda, als er lediglich bei etwas über 15 Prozent lag, wie auch gegenüber 1999 in Görlitz (knapp 21 Prozent) deutlich erhöht hat.

Tabelle 1: Zufriedenheit mit der öffentlichen Sichert	rhei	Sichi	hen S	tlich	öffeni	der	mit	enheit	Zufriede	1:	Tabelle.
---	------	-------	-------	-------	--------	-----	-----	--------	----------	----	----------

Zufriedenheit	sehr	eher	eher	sehr	k.A.
Bereich	zufrieden	zufrieden	unzufrieden	unzufrieden	
öff. Sicherheit BR Deutschland	11 1,49 % (1,04 %) <i>(0,70 %)</i>	222 30,00 % (19,6 %) <i>(14,74 %)</i>	381 51,49 % (54,43 %) (55,49 %)	121 16,35 % (24,30 %) <i>(</i> 28,23 %)	5 0,67 % (0,63 %) (0,83 %)
öff. Sicherheit Freistaat Sachsen	14 1,89 % (1,15 %) <i>(0</i> ,83 %)	315 42,57 % (27,84 %) (27,96 %)	339 45,81 % (54,85 %) (52,29 %)	65 8,78 % (15,75 %) <i>(17,80 %)</i>	7 0,95 % (0,42 %) (1,11 %)
öff. Sicherheit	20	337	308	71	4
vor Ort	2,70 %	45,54 %	41,62 %	9,6 %	0,54 %
(Görlitz 1999)	(1,46 %)	(32,33 %)	(50,36 %)	(15,54 %)	(0,31 %)
(Hoyerswerda 1998)	(1,11 %)	(33,10 %)	(49,79 %)	<i>(14</i> ,88 %)	(1,11 %)

Die absoluten Zahlen und die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Untersuchung in Hoyerswerda 2002, die Prozentangaben in Klammern auf die Untersuchung in Görlitz (1999) und die kursiv gesetzten Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Untersuchungsergebnisse von Hoyerswerda 1998.

Mit der öffentlichen Sicherheit im Freistaat Sachsen waren bei der Bevölkerungsbefragung in Hoyerswerda 2002 rund 2 Prozent "sehr zufrieden" und weitere 42,6 Prozent "eher zufrieden", 45,8

Prozent äußerten sich indes "eher unzufrieden" und 8,8 Prozent "sehr unzufrieden". Zwar überwiegen mit knapp 55 Prozent weiterhin die Unzufriedenen, aber der Anteil der vorwiegend Zufriedenen stieg auf 45 Prozent und damit gegenüber der Befragung 1998 in Hoyerswerda und der Untersuchung 1999 in Görlitz, als er lediglich jeweils 29 Prozent betrug, deutlich an. Also auch und insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit in Sachsen ist ein klarer Anstieg der Zufriedenheitswerte der 2002 in Hoyerswerda befragten Bürger zu erkennen.

Was die Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit vor Ort betrifft, so erklärten sich 2,7 Prozent der 2002 in Hoyerswerda Befragten "sehr zufrieden" und 45,5 Prozent "eher zufrieden". "Eher unzufrieden" äußerten sich indes 41,6 Prozent und "sehr unzufrieden" 9,6 Prozent der befragten Bürger. Der Anteil der mit der öffentlichen Sicherheit vor Ort vorwiegend Zufriedenen, der in den vorausgegangenen Untersuchungen in Hoyerswerda und Görlitz lediglich ein Drittel (jeweils rund 34 Prozent) der Befragten betrug, erhöhte sich 2002 auf über 48 Prozent, also auf knapp die Hälfte aller Befragten. Dies ist eine bemerkenswert positive Entwicklung, die einem entsprechenden allgemeinen Entwicklungstrend in der Bewertung der inneren Sicherheit in Deutschland und Ostdeutschland folgt, aber sicherlich auch mit intensiven Bemühungen zur Verbesserung der Sicherheit und des subjektiven Sicherheitsgefühls in Hoyerswerda und in Sachsen zusammenhängt.

Neben den Fragen nach der Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, im Freistaat Sachsen und vor Ort wurde zudem nach der Zufriedenheit der Bürger mit dem Beitrag verschiedener staatlicher Institutionen zur Gewährleistung der Sicherheit gefragt. Im Hinblick auf die Arbeit der Polizei wurden außerdem weitere Differenzierungen in der Fragestellung vorgenommen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Zufriedenheit mit verschiedenen staatlichen Institutionen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Lösung von Problemen der persönlichen und öffentlichen Sicherheit

Zufriedenheit Institution	sehr zufiieden	eher zufiieden	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	k.A.
Landesregierung	8 1,08 % (0,94 %) (1,11 %)	245 33,11 % (35,56 %) (33,10 %)	399 53,92 % (54,54 %) (54,94 %)	69 9,32 % (7,51 %) (8,76%)	19 2,57 % (1,46 %) (2,09 %)
Stadtverwaltung Hoyerswerda	10 1,35 % (0,94 %) <i>(1,95%)</i>	340 45,95 % (32,33 %) (44,92 %)	324 43,78 % (57,98 %) (44,78 %)	51 6,89 % (6,99 %) (5,98%)	15 2,03 % (1,77 %) (2,36 %)
Polizeiarbeit Sachsen	33 4,46 % (3,02 %) (4,03 %)	416 56,22 % (50,68 %) (51,18%)	245 33,11 % (39,83 %) (37,13 %)	30 4,05 % (4,89 %) (5,70%)	16 2,16 % (1,77 %) (1,95%)
Polizeiarbeit Hoyerswerda	37 5,00 % (3,13 %) (5,15%)	395 53,38 % (51,82 %) (48,26 %)	247 33,38 % (38,27 %) (38,11 %)	47 6,35 % (5,42 %) (6,26%)	14 1,89 % (1,36 %) (2,23 %)
Polizeianwesen- heit Hoyerswerda	46 6,22 % (3,65 %) (4,59 %)	237 32,03 % (23,15 %) (27,68%)	335 45 27 % (51 ,41 %) (47,57 %)	114 15,40 % (20,96 %) (19,05 %)	8 1,08 % (0,83 %) (1,11 %)

Die absoluten Zahlen und die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Untersuchung in Hoyerswerda 2002, die Prozentangaben in Klammern auf die Untersuchung in Görlitz (1999) und die kursiv gesetzten Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Untersuchungsergebnisse von Hoyerswerda 1998.

Wie bereits 1998 sind auch im Jahre 2002 in Hoyerswerda lediglich 34 Prozent der Befragten mit dem Beitrag der Landesregierung des Freistaates Sachsen zur Lösung von Problemen der Sicherheit vorwiegend zufrieden, wobei sich lediglich 1 Prozent "sehr zufrieden" und 33 "eher zufrieden" erklärten. In Görlitz betrug der Anteil der diesbezüglich überwiegend Zufriedenen 36 Prozent. Ebenfalls recht stabil zeigt sich die Zufriedenheit mit der entsprechenden Tätigkeit der Stadtverwaltung. Wie bereits 1998 äußerten sich auch 2002 diesbezüglich rund 47 Prozent vorwiegend zufrieden, wobei der Anteil der sehr Zufriedenen jeweils zwischen 1 und 2 Prozent lag.

Die Zufriedenheit mit dem Sicherheitsbeitrag der Stadtverwaltung ist in Hoyerswerda allerdings deutlich höher als in Görlitz. In Görlitz zeigten sich damit 1999 nur 33 Prozent vorwiegend zufrieden.

Die Zufriedenheit mit der Arbeit der Polizei im Freistaat Sachsen erhöhte sich deutlich. Waren damit 1998 in Hoyerswerda 55 Prozent der Befragten und 1999 in Görlitz 54 Prozent vorwiegend zufrieden, so stieg deren Anteil auf knapp 61 Prozent, 4,5 Prozent sehr Zufriedene und 56,2 Prozent eher Zufriedene - an.

Die Zufriedenheit mit der Polizeiarbeit in Hoyerswerda stieg auch von 53 Prozent vorwiegend Zufriedenen 1998 auf 58 Prozent an, wobei sich von diesen 5 Prozent "sehr zufrieden" und 53,4 % "eher zufrieden" erklärten.

Die Zufriedenheitswerte im Hinblick auf die Präsenz der Polizei verbesserten sich ebenfalls. Waren damit 1998 in Hoyerswerda 4,6 Prozent "sehr zufrieden" und 27,7 Prozent "eher zufrieden" und in Görlitz 1999 lediglich 3,6 Prozent "sehr zufrieden" und 23,2 Prozent "eher zufrieden", so äußerten sich 2002 in Hoyerswerda diesbezüglich 6,2 Prozent "sehr zufrieden", und weitere 32 Prozent "eher zufrieden". Wiewohl diese auf die Polizeipräsenz bezogenen Zufriedenheitswerte weiterhin unter denen der Zufriedenheit mit der Arbeit der Polizei vor Ort und in Sachsen liegen, wird dennoch deutlich, dass die Präventionsmaßnahmen in Hoyerswerda, die nicht zuletzt in einer erhöhten Polizeianwesenheit in der Öffentlichkeit bestehen, wohl erkennbare Wirkungen zeigten.

Zugleich lassen die insbesondere mit der Arbeit und der Anwesenheit der Polizei gestiegenen Zufriedenheitswerte den vorsichtigen Schluss zu, dass es wohl vornehmlich an der Verbesserung der Polizeiarbeit lag, dass die Zufriedenheit der Bürger mit der Sicherheit vor Ort, aber auch darüber hinaus, in den letzten Jahren merklich gestiegen ist, wenngleich die Zufriedenheit mit der inneren Sicherheit im Kontext anderer lebensqualitätsrelevanter Zufriedenheitsaspekte immer noch deutlich zu wünschen lässt.

Ein weiterer wichtiger Indikator, der für ein verbessertes Sicherheitsgefühl in Hoyerswerda spricht, lässt sich anhand der Frage festmachen, ob sich die von uns befragten Personen an bestimmten Orten der Stadt unsicher bzw. belästigt oder bedroht fühlen würden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Bedrohungsgefühl in bestimmten Straßen und an bestimmten Plätzen

Bedrohungs-	ja	nein	k.A.
empfinden	247	465	28
	33,38 %	62,84%	3,78%
	(38,69%)	(59,23%)	(2,09%)
	(50,90%)	(45,48%)	(3,62%)

Die absoluten Zahlen und die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Untersuchung in Hoyerswerd a 2002, die Prozentangaben in Klammern auf die Untersuchung in Görlitz (1999) und die kursiv gesetzten Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Untersuchungsergebnisse von Hoyerswerda 1998.

Lag der Anteil der Befragten, die angaben, dass sie sich in bestimmten Straßen oder an bestimmten Plätzen der Stadt unsicher oder bedroht fühlten, 1998 in Hoyerswerda noch bei 51 Prozent und in Görlitz 1999 bei 38,7 Prozent, so ging er 2002 deutlich auf 33,4 Prozent zurück. Dies ist ein sehr aussagekräftiger Indikator einer deutlich verbesserten subjektiven Sicherheitslage, die nicht zuletzt für eine effektive und erfolgreiche Präventionsarbeit und Aufklärung der Bürger spricht.

Neben den sicherlich erfreulichen Befunden deutlich verbesserter subjektiver Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit und geringerer Kriminalitätsfurcht im Zeitvergleich, die sich durch weitere Ergebnisse unserer Untersuchungen untermauern ließen, bleibt dennoch festzuhalten, dass das Zufriedenheitsniveau mit der öffentlichen Sicherheit weiterhin relativ niedrig erscheint. Dies wird vor allem deutlich, wenn man die entsprechenden subjektiven Zufriedenheitswerte im Zusammenhang mit der Zufriedenheit in anderen lebensqualitätsrelevanten Bereichen betrachtet. Um eine bessere diesbezügliche Einordnung und Bewertung vornehmen zu können, sollen im Weiteren einige für die

Lebensqualität der Menschen wichtige Lebensbereiche bzw. die subjektive Zufriedenheit im Hinblick auf diese dargelegt werden. Vorher soll aber noch aufgezeigt werden, welchen Stellenwert Fragen der Sicherheit im Vergleich zu anderen Problemen der Stadt haben.

Zum Stellenwert der Sicherheitsprobleme

Zu den drei wichtigsten Problemen der Stadt aus der Sicht der befragten Bürger ergaben sich folgende Befunde (Tabelle 4).

Tabelle 4: Die drei wichtigsten Probleme der Stadt (vorrangige Probleme)

	16			
Wichtigkeit Problem	Rang1	Rang2	Rang3	Rang 1-3
Arbeitslosigkeit	496 58,92 % (38,06 %) (52,85 %)	60 8,11 % (9,91 %) (9,32 %)	29 3,92 % (4,80 %) (4,31 %)	525 70,75 % (52,77 %) (66,48%)
Abwanderung/ Altersstruktur	37 5,00 % (2,82 %) (0,70%)	117 15,81 % (3,55 %) (2,64 %)	53 7,16 % (2,50 %) (2,78 %)	207 27,97 % (8,87 %) (6,12 %)
Verkehr/Park- plätze/Verkehrs- infrastruktur	19 2,57 % (3,75 %) (3,48%)	48 6,49 % (7,30 %) (5,70%)	35 4,73 % (8,34 %) (5,98 %)	102 13,78 % (19,39 %) (15,16%)
Wirtschaftslage/ Lehistellen u.ä.	21 2,84 % (2,92 %) (1,81 %)	48 5,81 % (5,01 %) (8,48%)	36 4,86 % (3,02 %) (3,76%)	100 13,51 % (10,95 %) (14,05 %)
Saubekeit/ Ordnung	48 6,49 % (16,68 %) (6,95 %)	58 7,84 % (13,45 %) (10,15 %)	39 5,27 % (11,16 %) (6,54 %)	145 19,60 % (41,29 %) (23,64 %)
Sicherheit' Ordnung	35 4,73 % (8,34 %) (8,62 %)	34 4,59 % (7,82 %) (5,56%)	26 3,51 % (3,02 %) (2,92 %)	95 12,84 % (19,18 %) (17,10 %)
Kriminalität	8 1,08 % (2,19 %) (4,59%)	26 3,51 % (1,04 %) (12,24 %)	19 2,57 % (2,23 %) (8,34 %)	53 7,16 % (3,96 %) (25,17%)
Vandalismus/ Rowdytum/ Gewelt	9 1,22 % (0,83 %) (2,23%)	21 2,84 % (1,04 %) (6,95 %)	27 3,65 % (2,09 %) (5,42 %)	57 7,70 % (3,96 %) (14,60 %)
Sicherheitu. Ordnung insgesamt	100 13,52 % (28,04 % (22,39 %)	139 18,78 % (28,46 % (34,90 %)	111 15,00 % (19,50 %) (23,22 %)	350 47,30 % (76,00 %) (80,51 %)

Die absoluten Zahlen und die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Untersuchung in Hoyerswerda 2002, die Prozentangaben in Klammern auf die Untersuchung in Görlitz (1999) und die kursiv gesetzten Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Untersuchungsergebnisse von Hoyerswerda 1998.

Wie zu erwarten war, wird die Arbeitslosigkeit weiterhin als das mit Abstand wichtigste Problem angesehen. Rund 59 Prozent der Befragten sehen darin die größte Herausforderung, für knapp 71 Prozent stellt die Arbeitslosigkeit eines der drei wichtigsten Probleme der Stadt dar. Dieser Anteil liegt noch etwas höher als bei der Untersuchung 1998 als 66,5 Prozent der Befragten in der Arbeitslosigkeit eines der drei wichtigsten Probleme in Hoyerswerda betrachteten und deutlich höher als in Görlitz, wo die Arbeitslosigkeit im Jahre 1999 für knapp 53 Prozent eines der drei wichtigsten Probleme der Stadt darstellte.

Rund 14 Prozent der Befragten sehen im Verkehr, der Parkplatzsituation oder der Verkehrsinfrastruktur eines der drei wichtigsten Probleme. 1998 waren dies rund 15 Prozent und 1999 in Görlitz rund 19 Prozent. Diesbezüglich haben sich also kaum nennenswerte Veränderungen

ergeben. Ähnliches gilt im Hinblick auf die Beurteilung der örtlichen Wirtschaftslage, der Lehrstellensituation usw. 2002 betrachteten 13,5 Prozent diesen Komplex als eines der drei wichtigsten Probleme der Stadt, 1998 waren es in Hoyerswerda 14 Prozent und 1999 in Görlitz 11 Prozent, die dies so beurteilten.

Im Hinblick auf die Sicherheitsproblematik wurde in der Auswertung eine Differenzierung zwischen Problemen der Sicherheit und Ordnung im engeren und im weitläufigeren Sinne vorgenommen. Probleme der Sauberkeit und Ordnung haben in diesem Rahmen das größte Gewicht. 6,5 Prozent stehen in Problemen der Sauberkeit und Ordnung das wichtigste, 20 Prozent eines der drei wichtigsten Probleme der Stadt. 1998 waren es allerdings noch knapp 24 Prozent, die darin eines der drei wichtigsten Probleme sahen, und in Görlitz waren dies sogar rund 41 Prozent. Knapp 13 Prozent zählen Fragen der Sicherheit und Ordnung im engeren Sinne zu den drei wichtigsten lokalen Problemen, 1998 waren dies in Hoyerswerda noch 17 Prozent und 1999 in Görlitz 19 Prozent der Befragten.

Noch deutlicher wird die abnehmende Problemrelevanz bei der Beurteilung der Kriminalität sichtbar. Betrachteten 1998 in Hoyerswerda 4,6 Prozent der Befragten die Kriminalität als das wichtigste und 25 Prozent als eines der drei wichtigsten Probleme der Stadt, so waren es 2002 nur noch 1 Prozent, die die Kriminalität als das wichtigste, und 7 Prozent, die diese als eines der drei wichtigsten Probleme ansahen. Im Jahre 2002 erwähnten in Hoyerswerda 7,7 Prozent Vandalismus, Rowdytum oder Gewalt unter den drei wichtigsten Problemen der Stadt, im Jahre 1998 betrug dieser Anteil noch 14,6 Prozent.

Probleme der Sicherheit und Ordnung im weitläufigeren, all diese Einzelaspekte zusammenfassenden Sinne, betrachten im Jahre 2002 rund 13,5 Prozent der Befragten als das wichtigste Problem, 18,8 Prozent als das zweitwichtigste und 15,0 Prozent als das drittwichtigste Problem der Stadt. Damit sind es insgesamt 47,3 Prozent, die Probleme der Sicherheit und Ordnung im weitergefassten Sinne zu den drei wichtigsten örtlichen Problemen zählen, so dass diesem Problemkomplex, neben der Arbeitslosigkeit, nach wie vor eine große Bedeutung beigemessen wird. Dennoch ist aber zugleich eine deutlich abnehmende Problemrelevanz im Zeitvergleich wie auch im Vergleich zu den Problembewertungen in Görlitz 1999 erkennbar. Zählten 1998 in Hoyerswerda noch 80,5 Prozent und in Görlitz 76 Prozent der Befragten Probleme der Sicherheit und Ordnung im weitläufigeren Sinne zu den drei wichtigsten Problemen, so waren es 2002 in Hoyerswerda wie eben erwähnt nur noch 47,3 Prozent.

Neben den bisher angesprochenen, gleichsam im Vordergrund stehenden Problemen, denen ein relativ großes Gewicht beigemessen wurde, fanden natürlich noch eine Reihe weiterer Problemkomplexe Erwähnung, zum Beispiel Infrastrukturprobleme, etwa mangelnde Straßenbeleuchtungen, oder Wohnungsbedingungen, Wohnungsleerstand und Ähnliches, oder mangelnde Freizeitangebote, insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene und ältere Menschen, Schul- und Erziehungsprobleme usw.

Zusammenfassend kann man hierzu feststellen, dass die Problematik der Arbeitslosigkeit nach wie vor von überragender Bedeutung erscheint. Auch Probleme der Sicherheit und Ordnung werden weiterhin als wichtige Herausforderungen und Belas-tungen betrachtet, ihre Bedeutung ist in der relativen Gewichtung allerdings auffällig zurückgegangen. Deutlich an Relevanz zugenommen haben in der subjektiven Problemwahrnehmung der Bürger von Hoyerswerda indes Prozesse der Abwanderung und der Überalterung der Bevölkerung. Dies ist vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklungen in den letzten Jahren auch gut erklärbar und nachvollziehbar.

Subjektive Lebensqualitätswahrnehmung in verschiedenen Lebensbereichen

Zunächst soll die subjektive Zufriedenheit hinsichtlich verschiedener infrastruktureller Gegebenheiten wie Verkehr und Straßen, soziale Einrichtungen, kulturelle Infrastruktur und Angebote sowie medizinische Versorgung näher betrachtet werden. (Tabelle 5).

Tabelle 5: Zufriedenheit mit Infrastruktureinrichtungen

Zufriedenheit Bereich	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	k.A.
Verkehrsmittel/ Straßen u.ä.	33 4,46% (3,96%) (4,87%)	374 50,54% (58,60%) (57,58%)	288 38,92 % (33,89 %) (30,88%)	31 4,19% (3,23%) <i>(4,17%</i>)	14 1,89% (0,31%) (2,50%)
soziale Einrichtungen	69 9,32 % (5,21 %) (8,90 %)	514 69,46% (66,01%) (67,73%)	105 14,19% (23,46%) (19,19%)	14 1,90 % (2,09 %) (1,67 %)	38 5,13% (3,23%) (2,50%)
kutturelle Einrichtungen	104 14,05% (6,26%) (15,99%)	408 55,14% (45,36%) (41,59%)	172 23,24 % (36,91 %) (30,46%)	46 6,22% (10,74%) <i>(10,15%)</i>	10 1,35% (0,73%) (1,81%)
Medizinische Versorgung	189 25,54 % (29,09 %) (36,16%)	383 51,76 % (62,57 %) (52,57 %)	134 18,11 % (6,99 %) (8,90 %)	27 3,65 % (1,04 %) (1,11 %)	7 0,94% (0,31%) (1,25%)

Die absoluten Zahlen und die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Untersuchung in Hoyerswerda 2002, die Prozentangaben in Klammern auf die Untersuchung in Görlitz (1999) und die kursiv gesetzten Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Untersuchungsergebnisse von Hoyerswerda 1998.

Mit der Verkehrsinfrastruktur, den öffentlichen Verkehrsmitteln und den Straßenverhältnissen äußerten sich 2002 in Hoyerswerda 4,5 Prozent der befragten Bürger "sehr zufrieden" und weitere 50,5 Prozent "eher zufrieden". Rund 39 Prozent sind damit "eher unzufrieden" und 4 Prozent "sehr unzufrieden". Mit rund 55 Prozent vorwiegend Zufriedener ist deren Anteil gegenüber 1998 deutlich rückläufig. Damals waren in Hoyerswerda nämlich über 63 Prozent mit den Verkehrsgegebenheiten vorwiegend zufrieden. In Görlitz äußerten sich über 64 Prozent der Befragten mit den Verkehrsverhältnissen überwiegend zufrieden. In diesem Lebensbereich ist also ein Rückgang des subjektiven Zufriedenheitsniveaus zu verzeichnen.

Was die sozialen Infrastruktureinrichtungen (Soziale Dienste, Kindergärten usw.) betrifft, erklärten sich 2002 in Hoyerswerda 9,3 Prozent der befragten Bürger "sehr zufrieden" und weitere 69,5 Prozent "eher zufrieden", lediglich 14,2 Prozent sind damit "eher unzufrieden" und nur 1 Prozent "sehr unzufrieden". Nahezu 79 Prozent sind also vorwiegend zufrieden, damit liegt die Zufriedenheit bei diesem Bereich noch geringfügig höher als 1998 mit knapp 78 Prozent vorwiegend Zufriedenen und höher als in Görlitz, wo sich 1999 rund 71 Prozent der Befragten mit der sozialen Infrastruktur der Stadt vorwiegend zufrieden äußerten.

Mit den kulturellen Einrichtungen und dem Kulturangebot in Hoyerswerda zeigten sich 14 Prozent "sehr zufrieden" und 55 Prozent "eher zufrieden". 23 Prozent waren damit indes "eher unzufrieden" und 6 Prozent "sehr unzufrieden". Bei der Befragung 1998 waren in Hoyerswerda lediglich rund 58 Prozent und bei der Untersuchung 1999 in Görlitz nur 51 Prozent mit den kulturellen Gegebenheiten in ihrer Stadt vorwiegend zufrieden, 2002 stieg dieser Anteil in Hoyerswerda indes auf 69 Prozent. Im Zeitvergleich wie auch im Vergleich zwischen beiden Städten ist also ein deutlicher Anstieg der Zufriedenheit mit den kulturellen Einrichtungen und dem Kulturangebot in Hoyerswerda zu erkennen.

Die Zufriedenheit mit der medizinischen Versorgung war bei der Befragung in Hoyerswerda 1998 sehr hoch. Hierbei spielte sicherlich der Vergleichshintergrund des Gesundheitswesens in der DDR-Zeit eine wichtige Rolle. Mit diesem für das unmittelbare Wohlergehen und die Lebensqualität der Menschen sehr wichtigen Bereich erklärten sich damals 36 Prozent der Befragten "sehr zufrieden"

und weitere 53 Prozent "eher zufrieden". Auch in Görlitz zeigten sich 1999 mit der medizinischen Versorgung 29 Prozent der Befragten "sehr zufrieden" und weitere 62 Prozent "eher zufrieden". Bei der Untersuchung 2002 in Hoyerswerda liegt der Anteil der sehr Zufriedenen bei 25,5 Prozent und der eher Zufriedenen bei 51,8 Prozent, während der der eher Unzufriedenen bei rund 18 Prozent und der sehr Unzufriedenen bei 3,7 Prozent zu verzeichnen ist. Zwar sind immer noch mehr als drei Viertel (77,3 Prozent) aller Befragten mit der medizinischen Versorgung überwiegend zufrieden, aber die Zufriedenheit ist dies bezüglich von einem sehr hohen Ausgangsniveaumerklich zurückgegangen.

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass bei der subjektiven Zufriedenheit mit bestimmten Infrastrukturgegegebenheiten sowohl positive Entwicklungen, so im Hinblick auf die soziale und kulturelle Infrastruktur, wie auch negative Veränderungen, im Hinblick auf die Verkehrsinfrastruktur und die medizinische Versorgung, zu konstatieren sind. Diese Veränderungen erscheinen zwar nicht dramatisch, aber doch unübersehbar. Als wichtiger Befund sollte auch vermerkt werden, dass sich die subjektive Zufriedenheit in all diesen Lebensbereichen überwiegend positiv darstellt und zumeist deutlich höher als die Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten der inneren Sicherheit liegt.

Ähnliches gilt auch, wenn man in den Vergleich zwei Globalindikatoren der subjektiven Zufriedenheit einbezieht, die zumeist mit vielen Einzelindikatoren mehr oder weniger eng korrelierennämlich die allgemeine Zufriedenheit mit der Lebenssituation und die Zufriedenheit mit den materiellen Lebensbedingungen (Tabelle 6).

Tabelle 6: Zufriedenheit der Lebenssituation insgesamt und mit den materiellen Lebensbedingungen

Zufriedenheit	sehr	eher	eher	sehr	k.A.
Bereich	zufrieden	zufrieden	unzufrieden	unzufrieden	
Lebenssituation insgesamt	76	442	170	47	5
	10,27 %	59,73%	22,97 %	6,35%	0,68%
	(15,64 %)	(61,31%)	(18,98 %)	(3,65%)	(0,42%)
	<i>(10,29%)</i>	(64,26%)	<i>(21,14</i> %)	(2,92%)	<i>(1,39%)</i>
materielle Lebensbe- dingungen	98 13,24 % (18,46 %) (13,07 %)	387 52,30 % (55,79 %) (56,75 %)	191 25,81 % (20,33 %) (23,50%)	55 7,43% (5,11%) (5,42%)	9 1,22% (0,31%) (1,25%)

Die absoluten Zahlen und die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Untersuchung in Hoyerswerda 2002, die Prozentangaben in Klammern auf die Untersuchung in Görlitz (1999) und die kursiv gesetzten Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Untersuchungsergebnisse von Hoyerswerda 1998.

Mit ihrer gegenwärtigen Lebenssituation sind rund 10 Prozent der 2002 in Hoyerswerda Befragten "sehr zufrieden" und weitere 60 Prozent "eher zufrieden", 23 Prozent sind "eher unzufrieden" und etwas über 6 Prozent "sehr unzufrieden". Wichtig ist in diesem Zusammenhang die erkennbare Entwicklungstendenz. Im Jahre 2002 äußerten sich insgesamt 70 Prozent mit ihrer Lebenssituation vorwiegend zufrieden, 1998 waren dies in Hoyerswerda hingegen noch rund 75 Prozent und 1999 in Görlitz 77 Prozent.

Ebenso wie die allgemeine Lebenszufriedenheit zeigt auch die Zufriedenheit mit den materiellen Lebensbedingungen eine rückläufige Tendenz. Mit ihren materiellen Lebensverhältnissen erklärten sich 2002 in Hoyerswerda 13 Prozent "sehr zufrieden" und 52 Prozent "eher zufrieden". Diesen knapp zwei Drittel vorwiegend Zufriedenen stehen knapp 26 Prozent gegenüber, die "eher unzufrieden" mit ihren materiellen Lebensbedingungen sind, und 7 Prozent, die sich damit "sehr unzufrieden" zeigten. 1998 waren in Hoyerswerda knapp 70 Prozent und 1999 in Görlitz sogar 74 Prozent mit ihren materiellen Lebensbedingungen vorwiegend zufrieden. Damit ist auch unter diesem Gesichtspunkt ein leichter Rückgang der entsprechenden Zufriedenheitswerte seit den Untersuchungen 1998 (in Hoyerswerda) und 1999 (in Görlitz) zu erkennen.

Abschließende Bemerkungen

Der kleine Ausschnitt empirischer Befunde zur subjektiven Wahrnehmung verschiedener Aspekte der Sicherheit und Lebensqualität in zwei grenznahen Städten der Oberlausitz lässt drei wichtige Dinge erkennen.

Erstens: eine Reihe von Indikatoren und Befunden deuten auf eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls in den letzten Jahren hin und sprechen mithin auch für die Wirksamkeit entsprechender präventiver Maßnahmen.

Zweitens: ist allerdings gleichzeitig festzustellen, dass sich die Zufriedenheit mit der Sicherheitslage immer noch deutlich un-günstiger als die Zufriedenheit mit anderen lebensqualitätsrelevanten Bereichen und Aspekten darstellt.

Drittens: Dies obgleich die Zufriedenheit in wichtigen Lebensbereichen eher eine rückläufige Entwicklungstendenz aufweist, die zwar nicht dramatisch erscheint, aber doch deutlich ist. Insofern bleibt das subjektive Sicherheitsempfinden weiterhin ein belastender Faktor der Lebensqualität und bleiben Maßnahmen, die nachhaltig zur Verbesserung der "objektiven" und "subjektiven" Sicherheitslage beitragen, dringend geboten. Dies schließt auch und insbesondere den Bereich der Präventionsarbeit ein, in dem die erfreulichen Zwischenergebnisse vor Ort, in Hoyerswerda, wie im Freistaat Sachsen insgesamt zur intensiven Fortsetzung der Bemühungen auffordern und ermutigen.

Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen erscheinen eine kontinuierliche, empirisch ausgerichtete Präventionsforschung, eine bessere institutionelle Verankerung von Präventionsanliegen und eine gründliche Berücksichtigung der Prävention in der Ausbildung der Polizei als durchaus geeignete Ansatzpunkte, um zu nachhaltigen Erfolgen auf dem Gebiet der Präventionsarbeit zu gelangen.

Literatur:

Burgheim, Joachim/Sterbling, Anton: Hoyerswerda: Modell kommunaler Kriminalprävention in Sachsen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Konstanz 1999

Burgheim, Joachim/Sterbling, Anton: Subjektive Sicherheit und Lebensqualität in Görlitz. Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 4), Rothenburg/Oberlausitz 2000

Burgheim, Joachim/Sterbling, Anton: Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Sachsen. Ergebnisse einer Replikationsstudie in Hoyerswerda, in: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 57. Jg., Heidelberg 2003 (S. 437 - 442).

Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim: Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen, in: Der Bürger im Staat, 53. Jg., Heft 1, Stuttgart 2003 (S. 9 - 18)

Landeskriminalamt Sachsen (Hrsg.): Sicherheitsgefühl der sächsischen Bürgerinnen und Bürger. Ergebnisse einer Befragung im Freistaat Sachsen 2002, Dresden 2003

Noll, Heinz-Herbert: Zustand der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt Wohlbefinden der Bürger. Befunde zur subjektiven Wahrnehmung und Bewertung der öffentlichen Sicherheit, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren, Nr. 12, Mannheim 1994 (S. 5 - 8)

Präventionsrat der Stadt Lingen (Ems) unter wissenschaftlicher Begleitung von Manfred Tücke (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalitätsfurcht und Möglichkeiten der Prävention in einer Mittelstadt. Regionale kriminologische Analysen der Stadt Lingen (Ems), Lengerich usw. 2000

Stadtverwaltung Hoyerswerda (Hrsg.): Strukturdaten der Stadt Hoyerswerda nach Stadt- und Ortsteilen, Hoyerswerda 2003

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Datenreport 2002. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2002

Sterbling, Anton: Gesellschaftlicher Wandel in zwei sächsischen Städten in den letzten Jahrzehnten, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Deutsche FragenVon der Teilung zur Einheit, Berlin 2001 (S. 465-483)

Sterbling, Anton: Überlegungen zu einer Polizei-Universität, in: Kriminalistik. 55. Jg., 2002 (S. 282 - 289)

Sterbling, Anton: Zwei Städte in der Lausitz. Neue Entwicklungen und Wahrnehmungen in vergleichender Perspektive, in: Schmidt, Martin (Hrsg.): Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa, Görlitz-Zittau 2003 (S. 412 - 423).

Sterbling, Anton/Burgheim, Joachim: Subjektive Wahrnehmung der Gefahren des internationalen Terrorismusempirische Teilergebnisse einer Bürgerbefragung, in: Die Polizei. Fachzeitschrift für öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Polizei-Führungsakademie, 94. Jg., Köln 2003 (S. 181 - 185)

Sterbling, Anton/Burgheim, Joachim: Nochmals Hoyerswerda: Lebensqualität und subjektive Sicherheiteine Wiederholungsuntersuchung, Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 17), Rothenburg/Oberlausitz 2004

Thewes, Wilfried/Sterbling, Anton/Burgheim, Joachim (Hrsg.): Soziale Kompetenz als Schlüsselqualifikation des modernen Polizeiberufes. Fragen der Ausbildung und des Hochschulstudiums. Beiträge zum III. Hochschuldidaktischen Kolloquium an der Fachhochschule für Polizei Sachsen, Rothenburger Beiträge. Schriftenreihe der Fachhochschule für Polizei Sachsen (Band 9), Rothenburg/OL 2001

Polizei-Fachmesse GPEC in Leipzig

Die dritte internationale Fachmesse und Konferenz für Polizei- und Spezialausrüstung (International Exhibition and Conference for Police and Special Equipment - OPEC) findet vom 8. bis 10. Juni 2004 in Leipzig statt. Zu dieser Fachmesse, die bislang zwei Mal in Münster stattgefunden hatte, haben sich mit Stand von Mai 2004 rund 400 Aussteller aus 13 Staaten angemeldet; darunter auch das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums. Unter den Ausstellern wird es vermehrt Ministerien und Ämter mit ihren Präsentationen geben. Als Neuheit und besonders interessantes Element wird ein Beschaffungszentrum als Kontaktstelle errichtet. Es liegt die Ausstellerzusage des amerikanischen Künstlers Dick Kramer vor, der seine taktischen Bilder und Polizeizeichnungen sowie ein spezielles GPEC®-Motiv präsentieren wird. Begleitet wird diese

Fachmesse durch ein Kongress- und Vortragsprogramm über Polizeiausrüstung, Sicherheitstechnik und Dienstleistung. Angesprochen sind die Bereiche Polizei, Zoll, Strafvollzug für die innere sowie Spezialeinheiten des Militärs für die äußere Sicherheit. Die GPEC General Police Equipment Exhibition & Conference® ist eine umfassende und spezielle Fachmesse mit begleitendem Kongress- und Vortragsprogramm für das Behördengeschäft mit Polizeiausrüstung, Sicherheitstechnik und Dienstleistungen. Dieser in Mitteleuropa einzigartige Branchentreffpunkt spricht vor allem Kräfte der Polizei, des Zolls, des Strafvollzugs und staatlicher Dienste für innere und äußere Sicherheit sowie Spezial- und Infanterieeinheiten des Militärs an. Sie erreicht dabei Entscheidungsträger, Techniker, Taktiker, Beschaffer, Ausbilder und Nutzer auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene. GPEC® versteht sich als Leistungs- und Angebotsschau sowie als internationales Forum für Information und Austausch zwischen relevanten Behörden, Herstellern, Handel und Dienstleistern. Ein besonderes Merkmal der General Police Equipment Exhibition & Conference® besteht darin, dass diese Fachmesse nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, sondern ausschließlich für Fachbesucher aus Behörden nach strengen Zulassungs- und Zugangskontrollen.

GPEC® wurde erstmals im Jahr 2000 ausgerichtet. 205 Aussteller aus 12 Ländern (aus Europa sowie Israel, Kanada und USA) präsentierten Ihre Angebote 2.950 Fachbesuchern aus 35 Staaten. Die GPEC® 2002 führte in Münster schon 318 Aussteller aus 18 Staaten und 3.441 Fachbesucher aus 40 Staaten zusammen. Vertreter aus 577 deutschen und 82 ausländischen Dienststellen bzw. Behörden haben die GPEC® 2002 besucht. Mit dieser Resonanz hat sich die GPEC® als nicht öffentliche Veranstaltung fest etabliert. Die Verlegung der OPEC nach Leipzig wird mit der weiteren

Internationalisierung des Themas Sicherheit unter den Aspekten EU-Erweiterung, Verlegung EU-Außengrenze, Europäische Grenzpolizei und NATO-Osterweiterung begründet. Die Schirmherrschaft haben der Sächsische Staatsminister des Innern, Horst Rasch, und die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, Ute Vogt, übernommen. Die Fachmesse ist ausschließlich Fachpersonal zugänglich. Informationen sind im Internet unter www.gpec.de und www.police-show.co zu erhalten.

KRIMINOLOGIE HEUTE

Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Die sichere Stadt

Ja, das klingt verlockend! Wer wollte das nicht, in einer sicheren Stadt leben, sofern nicht das Landleben ohnehin vorgezogen wird? Der Titel suggeriert zudem auch ein wenig Wettbewerb, ähnlich dem "Wir suchen das schönste Dorf". Nun, Hamburg, Berlin und Frankfurt/Main sollten sich die Bewerbung um das Prädikat "sichere Stadt" sparen, chancenlos wie diese drei Metropolen sein dürften. Vielmehr liegen sie traditionell seit langem unangefochten an aussichtsreichster Position, wenn es gilt, alljährlich wieder die Frage nach der kriminalitätsbelastetsten Region zu klären. Was aber sind die Parameter, die dazu führen, dass eine Stadt eher als sicher oder unsicher definiert wird? Je nachdem, ob Politiker, Experten oder Bürger befragt werden, fällt die Einschätzung höchst unterschiedlich aus. Die Volksvertreter halten sich überwiegend an Zahlen, Fakten, Daten. Da drängt sich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) geradezu auf, auch für einen bundesweiten Vergleich. Die Experten hingegen verweisen auf die Schwachstellen der PKS und sehen die Problematik differenzierter. Sie geben zu bedenken, dass sich die PKS ausschließlich auf das Hellfeld bezieht und keinen Aufschluss zum Dunkelfeld gibt, also zu den Taten, die zwar verübt, nicht aber polizeibekannt wurden. Zudem wird bei der Auslegung der Statistik nicht gewichtet, welcher Qualität die jeweiligen Straftaten entsprechen. Im Prinzip zählt somit jedes angezeigte Delikt zunächst einmal gleich, egal, ob es eine Tötungshandlung oder eine Fahrgeldhinterziehung, ob es eine Sachbeschädigung durch Graffiti oder einen Bankraub betrifft.

Ist nun aber eine Stadt, in der verglichen mit anderen Gemeinden anteilmäßig erheblich mehr Wirtschafts- und Betrugstaten registriert wurdenweil es sich eben nun mal um eine Geschäfts- und Dienstleistungsmetropole handeltreal unsicherer als beispielsweise eine Stadt mit einer relativ niedrigen Belastung an "white-collar-crime", dafür aber einer signifikant hohen Rate an Morden, Raubdelikten oder rechtsgerichteter Gewalt? Das wohl nicht. So gesehen sollte die "Häufigkeitszahl" (Fallzahlen x 100.000, geteilt durch Einwohner) immer nur für spezielle Delikte berechnet werden, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. So war es auch ursprünglich gedacht, wird aber eben nicht immer konsequent durchgehalten. Und selbst die Frage danach, wie krimivalent eine Stadt bzw. deren Bevölkerung sei, ist über die PKS-Daten nicht schlüssig zu beantworten. Die Berechnungsformel zur Feststellung der Tatverdächtigenbelas-tungszahl (TVBZ) liefert uns zwar durchaus ein Ergebnis (Anzahl aller Tatverdächtiger ab 8. Lebensjahr multipliziert mit 100.000, geteilt durch die Einwohnerzahl ab 8 Jahre), bei näherer Betrachtung wird dann aber klar, dass der Aussagewert auch hier sehr begrenzt bleibt. Die Anzahl der registrierten Straftaten in Relation zur Bevölkerungsdichte zu setzen hätte nämlich nur dann seine Berechtigung, wenn die Täter gleichzeitig der Gruppe Bevölkerung zugehörig wären. Aber genau das ist bei Städten mit erheblichem Pendler- und Touristenaufkommen nur bedingt der Fall, da häufig sogar sowohl Opfer wie auch Täter als Touristen registriert werden. Nun zum Bürger. Der wünscht sich die ideale Stadt so, dass sie sauber, sicher und ohne Kriminalität sein möge. Grundsätzlich ist man ja geneigt, dem zuzustimmen. Nur: Welches Maß an Sauberkeit, Sicherheit und Kriminalitätsverhinderung ist das richtige? Wäre jede Absolutheit nicht nur auf Kosten von Freiheiten und Innovationstendenzen erreichbar und damit eindeutig zu teuer bezahlt? Begriffe wie Sauberkeit und Sicherheit unterliegen ohnehin dem persönlichen Ermessen. zumal es weniger um die tatsächliche Sicherheit, vielmehr um das Sicherheitsempfinden geht. Was für den einen als sauber gilt, ist für den anderen schon unerträglich steril, unpersönlich, befremdlich. Oder ein gelungenes Graffiti (was heißt eigentlich gelungen....?), was erfreuen oder Anlass zum Ärgern über die "Schmiererei" geben kann. Wer aber will denn in letzter Konsequenz wirklich solche Verhältnisse wie in Singapur, wo man nicht einmal eine Bemerkung, geschweige denn ein Stück

Papier fallen lassen darf, ohne für kleinste Regelverstöße unverhältnismäßig hoch abgestraft zu werden? Gerade aber in Punkto Sicherheit ist es kaum möglich, den Erwartungen der Bürger tatsächlich gerecht zu werden. Diese wollen sich sicher fühlen. Es kann also durchaus so sein, dass jemand sich (subjektiv) sicher wähnt, real aber in Gefahr ist. Viel häufiger ist es aber eher umgekehrt. Diverse angstbesetzte Örtlichkeiten (Tiefgaragen, dunkle Parkanlagen, einsames Wald- und Wiesengelände) vermitteln ein Unsicherheitsgefühl dort, wo in Wirklichkeit Gefahrlosigkeit besteht. Wenn doch Frauen als potenzielle Opfer nur ahnen würden, dass sie nachts in einsamen, dunklen Parks weit sicherer vor Übergriffen sein könnten als in den Wohnungen von Bekannten, Verwandten, Lebenspartnern, vermeintlichen Freunden... (ca. 2/3 aller Übergriffe ereignen sich an gedeckten Tatorten; nur 1/3 aller Täter stammen nicht aus dem Bekannten- Verwandtenkreis). Damit wird deutlich, dass die objektive Sicherheitslage keinesfalls mit der subjektiven Empfindung übereinstimmen muss.

Nun noch einige Anmerkungen zum Wunsch nach Verhinderung von Kriminalität. Auch das hat selbstverständlich seine Grenzen. Deshalb wird heutzutage ohnehin eher von Kriminalitätskontrolle als von Kriminalitätsbekämpfung gesprochen. Schon allein die Frage, wann etwas völlig legal, nicht mehr so ganz zulässig oder gar verboten ist, lässt sich nicht immer eindeutig klären. Ist erlaubt, was nicht verboten ist oder ist (nur) erlaubt, was (ausdrücklich) gestattet ist? Dazwischen können Welten liegen! Freiräume zu nutzen, aber auch Grenzen zu überwinden, gegen Regeln, Normen, Gesetze bewusst zu verstoßen, kann einen innovativen Effekt erzielen, kann Fortschritt bedeuten. Gerade Begriffe wie Anstand und Moral unterliegen einem stetigen Wandel. Wer hätte vor 10 Jahren schon ahnen können, dass die Rechtsprechung die Ausübung der Prostitution heutzutage nicht mehr als sittenwidrig definiert? Wie viel technischen Fortschritt haben wir dem Wunsch und Erfordernis nach Optimierung von Sicherheitseinrichtungen, also letztlich den Tätern zu verdanken? Hätte nie jemand Regeln und Normen in Frage gestellt, wäre die Welt wohl heute noch eine Scheibe und das nicht nur beim Eishockey! Genau so sah das schon der französische Philosoph und Soziologe Emile Durkheim, der von 1858 bis 1917 lebte. Von ihm stammt die gesellschaftsbezogene Anomietheorie, die Merton später weiterentwickelte und direkt auf das Individuum abstellte. Durkheim setzte sich in seinen Werken (Die Regeln der soziologischen Methode, 1. franz. Auflage Paris 1895; Le suicide, Paris 1897, zu deutsch: SelbstmordWerk über den anomischen Selbstmord) mit abweichendem Verhalten und sozialer Desintegration auseinander. Seine Aussage ist eindeutig: Anormal ist nicht das Vorhandensein von Verbrechen und andere Formen des abweichenden Verhaltens als solches, sondern nur ein plötzlicher und sprunghafter Anstieg der Durchschnittswerte an Verbrechen. Ein bestimmtes Maß an Verbrechen ist also "ein integraler Bestandteil einer jeden gesunden Gesellschaft". Damit erklärt er den Verbrecher nicht mehr zu einem radikal unsozialen Wesen und nicht mehr zu einem nicht zu assimilierenden Fremdkörper im Innern der Gesellschaft, vielmehr zu einem regelmäßigen Bestandteil des sozialen Lebens. Was die Kriminalgeografie betrifft, also das Thema Urbanisierung und Urbanismus, gelten C.Shaw und H.D.McKay (Delinguency Areas, Chicago, 1929) als die herausragenden Vertreter der ökologischen Theorie. Sie haben aufgezeigt, dassam Beispiel Chicagoseine Stadt in feste Bereiche gegliedert werden kann, die jeweils eine signifikante Ausprägung an Täterpersönlichkeiten bzw. Täteraktivitäten aufweisen. Vom Stadtkern (Stadtmitte) ausgehend legen sich die einzelnen Zonen wie breite Ringe in Richtung Vorstadtgebiet. Der zentrale Geschäftsbereich ist dabei für die Menschenaber eben damit auch für die Täterinteressanter als die Außenbezirke. Da, wo viel los ist, sich die Touristen bewegen, das Rotlichtmilieu seinen Platz hat, Handel und Wandel blüht, da ist auch Kriminalität. Das sindwie Shaw und McKay es bezeichnetendie "attracting areas". Dahinter befindet sich das Rückzugsgebiet, bis in den Vorstadtbereich, der dann von ihnen als "breeding areas" ausgewiesen wurde, also die Orte, an denen die Delinquenten leben.

Klar, wenn eine Stadt vom Zentrum her im Laufe der Zeit sich nach außen entwickelt, dürfte das zutreffend beschrieben sein. Nur ist das eben nicht bei allen Städten so. Berlin in seiner jetzigen Ausdehnung beispielsweise entstand erst 1920 aus einzelnen Gemeinden und selbständigen Städten zu Groß-Berlin. All die eingemeindeten Orte hatten aber auch ein eigenes Zentrum. Und dass es die Delinquenten immer dort hinzieht, wo sich besonders günstige Gelegenheiten zur

Tatausführung bieten, überrascht nicht wirklich. Es gilt also, Tatgelegenheitsstrukturen so zu verändern, dass sie für potentielle Täter ungünstig sind. Das ist weit besser, als gewisse Bereiche einfach zu meiden, sozusagen "preiszugeben". Werden nämlich bestimmte Straßen, Anlagen oder Plätze zu gewissen Zeiten deshalb weniger benutzt, weil sie von der Assoziation des Bürgers her als "nicht sicher" gelten, meiden immer mehr Menschen diese Orte. Damit schwindet gleichzeitig das, was man "informelle Kontrolle" nennt, nämlich das normale Bewegungsbild einer Straße mit Geschäften/Geschäftsleuten, Passanten spielenden Kindern und Fahrzeugverkehr. Je weniger informelle Kontrolle besteht, desto eher wird es einem potenziellen Straftäter möglich, eine für ihn günstige Situation zur Begehung eines Deliktes auszunutzen. Mehr noch: er wird durch die äußeren

Verhältnisse geradezu dazu animiert, die Tat genau jetzt und hier zu begehen. Abgesehen davon, dass der Passant, der trotz eines gewissen Unsicherheitsgefühls diese "Gefahrenstelle" zu passieren suchte, diesen Ort aufgrund der nunmehr persönlich gemachten schlechten Erfahrung in Zukunft ebenfalls meiden wird, trägt die Publizierung der Tat in den Medien verstärkend zu einer weiteren Vereinsamung dieser Gegend bei. Immer mehr Menschen meinen subjektiv, dass es dort "nicht mehr sicher" sei. Das führt dazu, dass sich den Straftätern weitere relativ ungestörte Wirkungsfelder zur Begehung ihrer Straftaten auftun. Damit steigt die Anzahl der dort zu registrierenden Delikte erneut, womit sich der Kreislauf der Bedingungsabhängigkeiten geschlossen hätte. Zur wirksamen Kriminalitätskontrolle gehört vor allem ein möglichst genaues Lagebild. Das erlaubt sowohl angemessene Sofortreaktionen wie Langzeitanalysen. Ob uns das jemals dazu bringt, in einer sicheren Stadt zu leben, bleibt zu bezweifeln. Ob eine solche Situation überhaupt erstrebenswert ist, ebenfalls. Unser Ziel sollte es aber bleiben, in einer Stadt sicher zu leben!

MASSNAHMEN ZUR KRIMINALITÄTSKONTROLLE

Sichere City

Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle am Beispiel der Heilbronner Innenstadt 1997 – 2001

Von Ltd. Kriminaldirektor Gerd Bornschein, Heilbronn und Polizeioberrat Ewald Anger, jetzt Pforzheim



Lt. Kriminaldirektor Gerd Bornschein Polizeidirektion Heilbronn



Polizeioberrat
Ewald Anger
Polizeidirektion Pforzheim

Seit September 1997 trifft die Polizeidirektion Heilbronn ihre Einsatzmaßnahmen im Innenstadtbereich Heilbronns gemäß dem langfristig angelegten Konzept "Sichere City". Im Ergebnis führte dies zum Verschwinden der lange Jahre in der Innenstadt präsenten offenen Drogenszene und zu einem Rückgang der Straßenkriminalität um etwa 33 %.

1. Ausgangslage

Im Frühjahr und Sommer 1997 wurde die Kriminalitätslage in Heilbronn zunehmend Gegenstand öffentlicher Diskussionen und nahm in der Berichterstattung der örtlichen Medien breiten Raum ein. In einer Anfrage einer Fraktion des Gemeinderates wurde Heilbronn als "Drogenhochburg" bezeichnet und von Defiziten in der Verbrechensbekämpfung gesprochen. Leserbriefe befassten sich mit den Zuständen im Innenstadtbereich, es gab eine Flut von Beschwerden über sicherheits- und ordnungswidrige Zustände.

Objektiv war keine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr eingetreten. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wies 1996 insgesamt 7.011 Delikte im Bereich des betroffenen Polizeireviers Heilbronn aus (Stadtkreis 9.128), damit waren die Gesamtstraftaten nach einem vorübergehenden Höchststand im Jahr 1993 wenn auch auf hohem Niveaukonstant geblieben. Dies galt auch für die 1.815 das subjektive Sicherheitsgefühl besonders beeinträchtigenden Delikte der Straßenkriminalität (Stadtkreis 2.467). Objektiv war die Lage in Heilbronn mit Städten ähnlicher Größe vergleichbar.

Die entscheidende Rolle im öffentlichen Bewusstsein bezüglich der Kriminalitätslage oder besser der Kriminalitäts-Wahrnehmung spielte die seinerzeit für jedermann erkennbare Drogen- und Sozialgeschädigtenszene an verschiedenen Punkten im Innenstadtbereich, die schließlich zu einer hartnäckig geführten Diskussion über die Zahl der angeblich 3.000 bis 5.000 Süchtigen3 führte, die sich tagtäglich in der Innenstadt mit Stoff versorgen sollten. Genaue Zahlen hierzu konnten nicht gewonnen werden. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme mit Expertenbefragungen erbrachte Schätzwerte zwischen 850 und 3.000 Personen.4 Sicher gesagt werden konnte lediglich, dass die Region Heilbronn aufgrund der Aussagen der befragten Fachkräfte zu den stark belasteten Gebieten Baden-Württembergs gehöre. Diese sichtbare Szene mit ihren negativen Begleiterscheinungen in Form der zwar konstanten jedoch relativ hohen Straßenkriminalität führte offenbar zu einem latenten Unsicherheitsgefühl. Hinzu kam, dass wie anderswo auch wenig Wert auf konsequente Ahndung von Ordnungsstörungen gelegt wurde, die hauptsächlich durch eine kleinere Gruppe auffälliger Sozialgeschädigter vor allem in den Fußgängerzonen begangen wurden.

Insbesondere durch die Vielzahl der Beschwerden, die sich anschließenden Überwachungsaufträge und den erforderlichen Schriftverkehr wurden erhebliche polizeiliche Ressourcen gebunden, so dass letztendlich nur noch reagiert werden konnte.

Die polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen bestanden vor allem in intervallartigen Großaktionen gegen die Szene unter Führung der Kriminalpolizei mit dem Ziel erkannte Dealer beweissicher zu überführen und in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Haftbefehle zu erwirken. Außerdem war die Schutzpolizei frühzeitig in vorbildlicher Weise in die Rauschgiftbekämpfung eingebunden worden. Tatsächlich gelang es, eine Vielzahl von Dealern in Haft zu bringen, die Maßnahmen der Polizei waren damit durchaus erfolgreich, ohne jedoch die sichtbare Drogenszene, als Hauptursache der Kriminalitätswahrnehmung, wesentlich zu beeinträchtigen.

2. Polizeiliche Maßnahmen

2.1 Strategischer Ansatz

Die genannten Fakten führten zur Erstellung der Konzeption Straßenkriminalität6 vom 28.08.1997, in der die künftigen polizeilichen Ziele und Maßnahmen definiert und zwischen der Stadt sowie der Polizeidirektion Heilbronn abgestimmt wurden. Oberstes Ziel aller polizeilichen Maßnahmen war fortan nicht nur die professionelle Durchführung der Strafverfolgung sondern auch die Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung Heilbronns insbesondere durch die gezielte Verdrängung jeglicher sichtbaren Drogenszenen aus dem öffentlichen Raum.

Der strategische Ansatz (Führungsphilosophie) des Konzeptes kann im Grunde mit den folgenden Begriffen dargestellt werden:

- Konsequente Delegation von Aufgaben und Verantwortung innerhalb bestehender
 Organisationsstrukturen und -einheiten unter Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ü Frühzeitige und massive Brennpunktmaßnahmen mit niedriger Einschreitschwelle.
- Wo immer möglich begleitende präventive Maßnahmen an Brennpunkten unter Einbindung der Anlieger und/oder anderer Träger der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als situativpräventiver Ansatz.

Die Aufgaben in den Bereichen Alltags- und Massenkriminalität waren nun dort zu lösen, wo sie anfielen bei den Polizeirevieren mit Unterstützung der Fachdienste und des Stabes. Der konsequente Verzicht auf besondere Aufbauorganisationen zur Lösung alltäglicher Kriminalitätsphänomene gab den Führungskräften der Basisdienststellen die Chance mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen. Dies geschah erstmals bei der Installation und Aufgabenbeschreibung der Fahndungs- und Ermittlungsgruppe Straßenkriminalität, als Ergebnis eines Workshop beim hauptbetroffenen Polizeirevier Heilbronn. Die Einbindung der Bediensteten in die neue Polizeistrategie hatte höchste Priorität

Als erster Schritt zur Realisation des Konzeptes wurde die oben genannte **Fahndungs- und Ermittlungsgruppe Straßenkriminalität (FEG)** auf Dauer beim Polizeirevier Heilbronn eingerichtet, deren Hauptaufgabe zunächst die Zerschlagung der sichtbaren Drogenszene war. Dies gelang mit Unterstützung der Bereitschaftspolizei noch im Jahr 1997. Die Einsatzzeiten der FEG orientieren sich ausschließlich am Lagebild.

Nach anfänglicher Skepsis stieß das neue Konzept zunehmend auf Zustimmung. Bei einer Ende 1998 durchgeführten anonymen Mitarbeiterbefragung des Streifendienstes beim Polizeirevier Heilbronn im Rahmen eines Wahlpflichtfaches der Fachhochschule für Polizei, fühlten sich 64 % der Befragten in das Konzept eingebunden, 87 % beurteilten die Erfolgsaussichten positiv. Bei einer zweiten, ebenfalls anonymen Befragung im Oktober 1999 plädieren 92 % für die Fortsetzung des Einsatzes.

Um den erreichten Stand dauerhaft zu gewährleisten musste ein System der **standardisierten Brennpunktbekämpfung** installiert werden. Es ging darum jegliche neue Verfestigung der dem Kontrolldruck ausweichenden Szenen im Innenstadtbereich zu verhindern. Die Definition der Brennpunkte erfolgte seitdem wöchentlich in einer Besprechung beim Polizeirevier Heilbronn, in der die Informationen des Streifendienstes, des Bezirksdienstes, der Polizeiposten, der FEG sowie der Bereitschaftspolizei zusammengeführt wurden. Bei Bedarf wurden hierzu Vertreter der Kriminalpolizei oder anderer Organisationseinheiten eingeladen. An den definierten Brennpunkten war dann durch alle Beteiligten massiver Kontrolldruck mit niedriger Einschreitschwelle zu entfalten. Die Ergebnisse wurden wöchentlich evaluiert, in einem 14-tägigen detaillierten Lagebericht zusammengefasst und allen Beteiligten sowie der Stadt Heilbronn zur Verfügung gestellt. Diese **Vernetzung polizeilicher Ressourcen** innerhalb des Polizeireviers und mit benachbarten Kräften, die Möglichkeit sofortiger Reaktion sowie die damit verbundene Standardisierung und Konzentration auf das Wesentliche sind der Kern des Konzeptes.

Der Kontrolldruck an erkannten Brennpunkten ist jedoch nur eine Seite der Medaille. Wo immer möglich wurden gleichzeitig präventive Maßnahmen in die Wege geleitet. Die Zusammenarbeit mit Betroffenen, Anliegern, Geschäftsleuten, Hilfsorganisationen wie der Aufbaugilde, dem Kontaktladen für Drogensüchtige und den zuständigen Sozialbehörden ist fester Bestandteil des Konzeptes. Vorbeugung wird nicht als theoretische Übung betrachtet, sondern entfaltet als **situativ-präventiver Ansatz** oder anders formuliert als praktische Prävention, eingebunden in die jeweilige polizeiliche Problemstellung, ihre Wirkung.

2.2 Standardisierte Brennpunktbekämpfung

Wie oben dargestellt wurden die Maßnahmen zur Bekämpfung von Brennpunkten im Stadtkreis Heilbronn standardisiert.

Die Kontrolle der festgelegten Brennpunkte war Aufgabe aller Organisationseinheiten des Reviers und besonders der unterstützenden Bereitschaftspolizei, deren Einsatz organisatorisch von der FEG Straßenkriminalität geführt wurde. Meist gelang es mit diesem System, definierte Brennpunkte in ein bis drei Wochen zu entschärfen, in Einzelfällen waren spezielle Maßnahmen erforderlich.

Ohne die **Bereitschaftspolizei** hätte das Brennpunkt-Konzept Sichere City im vorliegenden Umfang nicht verwirklicht werden können. Insbesondere seit Juni 1999 erfolgte hier eine erhebliche Professionalisierung durch einen langfristigen Konzeptionseinsatz, der zu weit besseren Ergebnissen als zuvor führte.

Entscheidend war weniger die Stärke der Unterstützungskräfte, sondern die Tatsache, dass es sich nun um stets gleiche Kräfte handelte, die sich bald die notwendigen Orts- und Personenkenntnisse aneigneten, denen verstärkt Sachbearbeitung übertragen werden konnte, die sich mit ihrem Einsatzgebiet identifizierten und dadurch bereit waren, lagebildorientiert Dienst zu leisten. Der Wegfall unnötiger Formalitäten bei der Anforderung verlieh dem Vorhaben zusätzlichen Schwung. In einer anonymen Mitarbeiterbefragung im Oktober 199914 sprachen sich nach mehr als einem Jahr Einsatzdauer 92 % der befragten Beamtinnen/Beamten der Bereitschaftspolizei für die Fortsetzung

2.3 Spezielle Maßnahmen an Brennpunkten im Jahr 2001

An zwei definierten Brennpunkten führten im Jahr 2001 die Standardmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg, so dass Modifizierungen notwendig wurden. Besondere Beachtung verdient die Aktion "Sülmer Straße", die in den Monaten Oktober bis Dezember 2002 durchgeführt wurde. (Siehe hierzu Ziffer 2.3.2).

ihres Einsatzes in Heilbronn aus, 79 % beurteilten die Erfolgsaussichten der Aktion positiv.

2.3.1 Punkerkonzept Kiliansplatz

Anfang April 2001 etablierte auf dem zentral gelegenen Kiliansplatz, eine Szene vorwiegend aus dem Landkreis stammender Punker wobei es schnell zu Beschwerden wegen Ordnungsstörungen in Form unzulässigen Lärms, Pöbeleien, aggressivem Bettelns und Urinierens an die Kilianskirche kam. Sofort eingeleitete standardisierte Brennpunktmaßnahmen zeigten nicht die erhoffte Wirkung, das Verhalten änderte sich nicht, die Gruppe vergrößerte sich sogar. Als Reaktion auf diese Entwicklung wurde mit der Stadt Heilbronn erstmals ein Verfahren für ein befristetes Aufenthaltsverbot für mehrfach auffällige Störer vereinbart. Danach wurde der Kontrolldruck stark erhöht, täglich wurde mindestens eine Kontrolle mit starken Kräften und niedriger Einschreitschwelle durchgeführt. Zwischen dem 27.04. und dem 30.09.2001 wurden die Personalien von insgesamt 153 dort angetroffenen Personen festgestellt, wovon sich ca. 30 regelmäßig dort aufhielten. 7 Punkter bildeten den absolut harten Kern. 4 befristete Aufenthaltsverbote, 11 Owi-Anzeigen, 7 Gewahrsamnahmen und 17 Strafanzeigen waren die repressive Bilanz des Einsatzes.

Neben konsequenter Repression gab es von Anfang an eine mindestens genau so wichtige präventive Komponente. Hierzu gehörte die Zusammenarbeit mit der betroffenen Kirchengemeinde, welche die polizeilichen Maßnahmen ausdrücklich begrüßte und unterstützte, dem Sozial- und Jugendamt zwecks Betreuung des betroffenen Personenkreises und dem Grünflächenamt als Eigentümer der von den Punkern zweckentfremdeten städtischen Sitzgelegenheiten.

Im Ergebnis führten die Maßnahmen zunächst zu einem etwas zivilisierteren Verhalten, später zur Abwanderung des Klientels aus der Innenstadt an einen anderen Treffpunkt.

2.3.2 Konzept Sülmer Straße

Der Bereich Sülmer Straße (Sülmer City) konnte sich in Heilbronn traditionell besonderer Aufmerksamkeit sicher sein. Aufgrund der zentralen Lage und zahlreicher Nebengassen mit besten Flucht- und Versteckmöglichkeiten bot dieser Bereich ideale Voraussetzungen für Drogen- und Sozialgeschädigtenszenen. Folgerichtig zog sich die Heilbronner Drogenszene nach den Kontrollmaßnahmen am Friedensplatz und Stadtgarten Mitte der 90er Jahre in die Sülmer City zurück und setzte sich dort zum Leidwesen der Gewerbetreibenden fest. Hinzu kamen Trinker und andere Sozialgeschädigte, die ihren Rückzugsraum im "Kirchhöfle" fanden.

So wurde die Sülmer City/Kirchhöfle im Spätjahr 1997 zum Experimentierfeld für die neu konzipierte Aktion Sichere City. Dass die Maßnahmen erfolgreich waren zeigte eine Aktion der dortigen Kaufleute vom März 1998. Die vormals gefürchteten Beschwerdeführer brachten ihren Dank für die massive Kontrolltätigkeit mit Kuchenstücken für die Beamten/innen des Reviers zum Ausdruck, auf denen jeweils das Wort "Danke" geschrieben war. Neu war, dass die Anwohner und Gewerbetreibenden in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen und mit ihnen klare Absprachen und Verhaltensregeln vereinbart worden waren. Zwischen März 1998 bis August 2001 war die Sülmer City zwar immer wieder definierter Brennpunkt, insgesamt konnte die erreichte Situation jedoch gehalten werden.

Einen Rückschlag erhielten die Bemühungen in diesem Bereich ab Mitte August 2001. Die Drogenszene begann sich trotz massiver Kontrollen erneut häuslich einzurichten. Der polizeiliche Input in den Monaten August/September 2001 in Form von 154 Streifen, 326 Personenkontrollen und 44 Strafanzeigen (davon 17 Rauschgiftdelikte) führte nicht zum erwünschten Ergebnis in Form einer Normalisierung der Verhältnisse, so dass Anfang September weitere Maßnahmen konzipiert wurden, die jedoch infolge der Ereignisse vom 11. September in New York und deren Folgen nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnten. Wie üblich sollten Erkenntnisse und Anliegen der Betroffenen in einer gemeinsamen Besprechung zwischen Stadt Heilbronn, Polizei und Geschäftsleuten in die Planungen einfließen. Erstmals funktionierte die Zusammenarbeit nicht. Unbekannte luden die örtliche Presse zum Abstimmungsgespräch ein, deren Berichterstattung die Zustände in den dunkelsten Farben schilderte.

Die polizeiliche Reaktion bestand zunächst in einer genauen **Bestandsaufnahme** der Situation. In der ersten Phase wurden alle Beschwerdeführer und Geschäftsleute des betroffenen Bereiches aufgesucht und detailliert zu ihren Beobachtungen befragt, so dass die Aussagen evaluiert und Ermittlungsansätze gewonnen werden konnten. Gleichzeitig wurden die Beamten des Sachbereichs Prävention gemeinsam mit dem Polizeirevier tätig und berieten besonders betroffene Anlieger über wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im nächsten Schritt wurden die gesamten freien Ressourcen des Polizeireviers Heilbronn auf den Bereich Sülmer City konzentriert, andere Brennpunkte vorübergehend vernachlässigt. Die FEG Straßenkriminalität wurde personell stark aufgestockt, so dass in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Rauschgiftdezernat der Kriminalpolizei wirksame verdeckte Maßnahmen zur **Strafverfolgung** gegen erkannte Dealer eingeleitet werden konnten. Da keine Bereitschaftspolizei zur Verfügung stand wurden die Dienstzeiten der Bezirks- und Postenbeamten angepasst und diese neben dem Streifendienst zu **Präsenz- und Kontrollmaßnahmen** herangezogen. Besonderer Wert wurde hierbei auf Fußstreifen und mobile Wachen gelegt. Wirksame Unterstützung leisteten die Diensthundeführer der Polizeidirektion.

Anfang Dezember erfolgte eine etwa 3-stündige **razziaartige Sammelkontrolle** mit hohem Kräfteansatz im Bereich der gesamten nördlichen Innenstadt (Sülmer Straße mit allen Seitengassen). Dabei waren ca. 200 Beamtinnen und Beamte im Einsatz. Erreicht werden sollte vor allem die völlige Verunsicherung der noch vorhandenen Dealer und die Verbesserung des subjekiven Sicherheitsgefühls sowie die Gewinnung neuer Ermittlungsansätze. Der Einsatzraum wurde schlagartig abgesperrt, anschließend von außen nach innen durchkämmt und alle relevanten Personen kontrolliert. Die 394 Personenkontrollen führten zu sieben Strafanzeigen und sechs vorläufigen Festnahmen. Vier Personen wurden in Gewahrsam genommen. Die ungewöhnliche Maßnahme führte zu überregionalem Medieninteresse, die Berichterstattung war fast ausschließlich positiv. Die Anwohner begrüßten die Maßnahme.

Polizeilicher Input:

Von Oktober bis Dezember wurden im Einsatzraum 387 Fuß- und 184 motorisierte Streifen sowie 81 mobile Wachen15 durchgeführt. Insgesamt wurden 2.725 Personenkontrollen vorgenommen.

Ergebnisse in Zahlen:

128 Rauschgift-, 7 sonstige Strafanzeigen, 38 Anzeigen wegen Ordnungsstörungen, 6 Aufenthaltsermittlungen. Besonders ins Gewicht fiel, dass von den 131 vorläufig Festgenommenen gegen **31 mutmaßliche Dealer Haftbefehl** erlassen wurde.

Wirksamkeitsbetrachtung:

Zu Beginn der Aktion waren die nachstehenden, verkürzt dargestellten 8 Messkriterien festgelegt und die jeweiligen Erwartungen formuliert worden, um Erfolg oder Misserfolg der dreimonatigen Aktion beurteilen zu können.

Messkriterium/Grundlage	Erwartung	Ergebnis	+/-
PKS-Delikte Straßenkriminalität	Rückgang	- 15 %	+
PKS-Delikte Rauschgift	Anstieg	+96 %	+
Ordnungsstörungen	Anstieg	+850 %	+
Fußstreifen	Anstieg	+158 %	+
Mannstunden im Einsatzraum	Anstieg	+214 %	+
Beschwerden Anwohner/Geschäftsleute	Rückgang	keine	+
Berichterstattung Medien	positiv	positiv	+
Feed-Back Geschäftsleute/Befragung	positiv	positiv	+

Nach Ende der Schwerpunktaktion wurden 21 Geschäftsinhaber aus der Sülmer Straße, darunter die Beschwerdeführer vom Oktober, mittels Fragebogen zu ihren Beobachtungen befragt. Insbesondere die razziaähnliche Sammelkontrolle war wahrgenommen und überwiegend positiv bewertet worden. 76 % der Befragten gab an, in den Wochen verstärkter Präsenz eine Abnahme der Szene beobachtet zu haben. 85 % fühlten sich tagsüber sicher, nachts waren dies allerdings nur 29 %. Die formulierten Erwartungen an die Polizei waren der Wunsch nach mehr Fußstreifen, stetigen Kontrollen, Wiederholung der Razzia und Beibehaltung der hervorragenden Zusammenarbeit.

2.4 Situativ-präventiver Ansatz an Brennpunkten

Wie unter Ziffer 2 dargestellt gehört zur Brennpunktbekämpfung möglichst auch eine präventive Komponente. Die Verfahrensweisen wurden bereits dargestellt. (Siehe Ziffern 2.1 und 2.3).

Besonders erwähnt werden sollte darüber hinaus das Modellprojekt "Fahrradstreifen" der Bereitschaftspolizei, das im Rahmen der Aktion Sichere City im Sommer 2000 gestartet wurde. Nach öffentlichkeitswirksamer Präsentation überwachten die Beamten/innen mit ihren Trekkingrädern so oft es die Witterung zuließ Kriminalitäts- und Unfallbrennpunkte, Schulwege sowie Parks und Grünanlagen. An 18 Einsatztagen verbrachten sie 216 Stunden im Sattel und erzielten eine positive Resonanz in der Öffentlichkeit.

2.5 Strategische und Kommunale

Kriminalprävention

Der situativ-präventive Ansatz an Brennpunkten allein würde zu kurz greifen. Deshalb gehörten zur Aktion Sichere City auch themenbezogene und damit strategische Präventionsansätze. Zu nennen sind hier insbesondere die Themen Ladendiebstahl, Taschendiebstahl und Graffiti. Ladendiebstahl und Graffiti waren darüber hinaus Themen der kommunalen Kriminalprävention.

Der absolute Schwerpunkt lag auf der <u>Vernetzung</u> aller Beteiligten, um so eine Bündelung der Kräfte zu erreichen. Innerpolizeilich wurden diese Aktionen stets von den Beamten/innen des zuständigen Polizeireviers und den Spezialisten des Sachbereichs Prävention getragen. Außerpolizeilich erfolgte die Einbindung der Stadt Heilbronn und anderer geeigneter Kooperationspartner. Entscheidend war jedoch immer der Praxisbezug. Deutlich wird dieser Ansatz an der Kurzbeschreibung der nachfolgenden Aktivitäten.

Laden- und Taschendiebstahl: Aufgrund der Konzentration der Geschäfte in der Innenstadt war Ladendiebstahl ein Problem. Beim Polizeirevier Heilbronn befass-te sich deshalb ein Beamter speziell mit Ladendiebstählen und führte ein Lagebild. Im Jahr 2000 wurden hier 1.038 Delike regis-triert. Nachdem in der Vorweihnachtszeit verstärkt Laden- und Taschendiebstähle begangen werden, wurden 1999 und 2000 hauptsächlich präventive Maßnahmen in die Wege geleitet. In der Vorweihnachtszeit 2000 wurden die Geschäftsleute in der Innenstadt zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, in der die polizeilichen Maßnahmen und ihre eigenen Möglichkeiten zur Prävention dargestellt wurden. Mit 4 Infoständen versuchte man, eine Sensibilisierung der möglichen Opfer zu erreichen. Unterstützt wurde dies durch einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit in den örtlichen Medien und in den Geschäften ausgehängte Plakate. Zur Öffentlichkeitsarbeit gehörte auch eine spektakuläre Aktion, bei der durch Beamte/innen kontrolliert "geklaut" wurde, um die Kunden auf Schwachstellen ihres Verhaltens aufmerksam zu machen. Verstärkte uniformierte Präsenz, insbesondere durch Fußstreifen sollte für ein sicheres Gefühl sorgen und die Maßnahmen unterstützen. Die repressive Komponente bestand in Observationen verschiedener Geschäfte, die in der Vergangenheit häufig von Taschendieben heimgesucht worden waren.

Ladendiebstahl war auch Thema der kommunalen Kriminalprävention. Im Jahr 2001 wurde durch die Stadt Heilbronn eine Befragung zum Thema Ladendiebstahl vorgenommen, deren Ergebnisse mit den polizeilichen Erkenntnissen verglichen werden konnten, um so weitergehende Präventionsansätze zu entwickeln.

Graffiti: Der Bereich Graffiti hatte innerhalb der Aktion Sichere City hohe Priorität, da diese Delikte zumindest ein diffuses Gefühl der Unordnung/Unsicherheit hervorrufen und im Einzelfall der Bildung von Brennpunkten Vorschub leisten können. Ein spezieller Sachbearbeiter beim Polizeirevier Heilbronn führte die Erkenntnisse zusammen, anlassbezogen unterstützten ihn interessierte Beamte des Streifendiens-tes bei seinen Ermittlungen. So gelang es 1998 insgesamt 15 Tatverdächtige zu ermitteln und die Szene einige Zeit zu verunsichern. Zusammen mit den oben dargestellten Themen Laden- und Taschendiebstahl wurde in der Vorweihnachtszeit 2000 auch das Thema Graffiti präventiv aufbereitet. Darüber hinaus wurde in dieser Zeit durch den Sachbearbeiter Graffiti und Beamte der Bereitschaftspolizei eine detaillierte und recherchierbare Bestandsaufnahme aller 2.500 "tags" im Stadtgebiet gefertigt und der Stadt Heilbronn zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig observierte man

dabei erkannte Tatverdächtige. Im Dezember 2000 nahmen Beamte der Bereitschaftspolizei im Rahmen einer Observation vier Tatverdächtige auf frischer Tat fest.

3. Ergebnisse

3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik und Ordnungsstörungen

Mangels geeigneter anderer Messkriterien wurde 1997 insbesondere die Entwicklung der PKS-Delikte als Kriterium für Erfolg und Misserfolg der Aktion gewählt. Insbesondere das Verhältnis der Rauschgiftdelikte zu den Delikten der Straßenkriminalität erschien wichtig. Die formulierte Grundannahme war einfach: Steigender Kontrolldruck müsse zu einer Steigerung der Rauschgiftdelikte und in der Folge zu sinkender Straßenkriminalität führen. Die Auswertung erfolgte vierteljährlich auf Ebene des Polizeireviers Heilbronn einschließlich der Unterteilung in die recherchierbaren Bereiche. Dadurch sollte die Wirkung der Präsenzmaßnahmen sowie ein möglicher Verdrängungseffekt erkannt werden. (Siehe hierzu Ziffer 2.1 sowie zugehörige Fußnoten). Trotz der bekannten Mängel der Polizeilichen Kriminalstatistik bestätigte sich der Ansatz relativ zeitnah. Insgesamt ergaben sich im Bereich des Polizeireviers Heilbronn zwischen 1997 und 2000 folgende Tendenzen:

Die registrierten Straftaten sanken von 7.011 im Jahr 1996 um nahezu 5 % auf 6.673 Delikte im Jahr 2001. Im gleichen Zeitraum stieg die Gesamtaufklärungsquote von 54,62 % im Jahr 1996 auf 61,3 % im Jahr 2001.

Die Rauschgiftdelikte stiegen erwartungsgemäß in den Jahren 1997 und 1998 stark an (1996: 427, 1997: 615, 1998: 648). Im Laufe des Jahres 1999 war eine Reduktion in diesem Bereich feststellbar, die sich auch im Jahr 2000 (244 Delikte) fortsetzte. Gründe dafür waren die Abschottung der Szene als Reaktion auf den Kontrolldruck der Polizei. Insbesondere die Schwerpunktaktion im Bereich Sülmer Straße im IV. Quartal 2001 (siehe 2.3.2) führte wieder zu einem deutlichen Anstieg auf 434 Delikte. Die Erwartungen bei den Delikten der Straßenkriminalität wurden erfüllt. 1996 wurden 1.815 Delikte registriert, im Jahr 2001 waren es 1.212 Delikte, dies ist ein Rückgang um mehr als 33 %.

Deutlicher werden die Phasen der Aktion wenn die Entwicklungen im Bereich Straßenkriminalität mit den festgestellten Veränderungen im öffentlichen Raum verknüpft werden.

Zeit- raum	Straßen-® kriminalität	Veränderungen und Erklärungsansatz
96/97	-5%	Aktivitäten gemäß Konzeption Sichere City ab September 97. Überraschungseffekt. Sichtbare Verlagerungen der Szene i möffentlichen Raum.
97/98	- 17 %	Aktion wirkt sich aus. Massiver Rückgang der Be- schwerden über Sicherheits- und ordnungswidrige Zustände. Keine Szene mehr im öffentlichen Raum sichtbar.
98/99	- 8,2 %	Gewöhnung der Szene an den Kontrolldruck, jedoch keine Rückkehr in den öffentlichen Raum. Vorsichtigeres Verhalten. Niederschwelliges Einschreiten im Bereich Ordnungsstörungen. Im Bereich Graffitigeringerer Rückgang Straßenkriminalität. Ohne Dunkelfeldaufhellung hätte der Rückgang ca. 5 % betragen.
00/01	- 8,1 %	Besondere Maßnahmen an sichneu bildenden Brenn- punktennotwendig. Anpassung der polizeilichen Tak- tik z.B. in der Sülmer City auf neue Gegebenheiten erforderlich. Ab September 2001 Wegfall der Bereitschaftspolizei.

3.2 Subjektives Sicherheitsgefühl

Zum subjektiven Sicherheitsgefühl gab es in Heilbronn im Jahr 2001 noch keine Bevölkerungsbefragung. Verschiedene Indikatoren ließen jedoch eine deutliche Verbesserung vermuten. Die Zahl der Beschwerden war gegenüber 1996 massiv gefallen. In einer 1999 durchgeführten Mitarbeiterbefragung der Beamten/innen des Streifendienstes und der unterstützenden Bereitschaftspolizei wurden diese auch zu den Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf die Polizeistrategie befragt. 75 % der befragten Streifenbeamten/innen berichteten von positiven Reaktionen bezüglich der verstärkten Polizeipräsenz, bei den Bereitschaftspolizisten/innen lag die Zahl bei 92 %.

Im Rahmen der Präsentation der Fahrradgruppe der Bereitschaftspolizei wurden auf dem Kiliansplatz im Juli 2000 insgesamt 69 zufällig vorbeikommende Passanten zur Sicherheitslage und ihrem subjektiven Empfinden befragt. 55 % fühlten sich sicher, die restlichen entschieden sich zu gleichen Teilen für die Antworten "weiß nicht" oder "nein". Immerhin wussten 56 % der Befragten, dass die Straßenkriminalität in den letzten Jahren um 30 % rückläufig ist, dem gleichen Prozentsatz war auch die Aktion Sichere City bekannt. Die verstärkte Präsenz sowie die Fuß- und Fahrradstreifen fanden überwältigende Zustimmung. Die Berichterstattung in den örtlichen Medien war seit 1997 mit einer Ausnahme durchweg positiv.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der seit September 1997 durch die Polizeidirektion Heilbronn vor allem im Innenstadtbereich Heilbronns eingeschlagene Weg in Sachen Kriminalitätsbekämpfung hat sich bewährt und ist inzwischen gültiges Konzept für den gesamten Stadtkreis. Ein Bündel polizeilicher und behördlicher Maßnahmen, zusammengefasst unter dem Begriff "Sichere City", hat Wirkung gezeigt und bereits im Jahr 1998 zur weitgehenden Reduktion der langen Jahre im Stadtbild sichtbaren Drogen- und Sozialgeschädigtenszenen geführt. Die Delikte der Straßenkriminalität sind seither kontinuierlich gesunken und liegen inzwischen mehr als

33 % unter dem Niveau des Jahres 1996, die Beschwerdelage hat sich entspannt. Das polizeiliche Konzept unterliegt einem laufenden Verbesserungsprozess und sieht neben den bewährten Brennpunktmaßnahmen nach Möglichkeit stets eine präventive Komponente vor. Die im Frühjahr 2002 in Heilbronn erfolgte Einführung der Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten im Bereich Sülmer City stellt eine sinnvolle Ergänzung und Weiterentwicklung des Konzeptes Sichere City dar. Entscheidend für die Wirkung der Konzeption dürfte vor allem deren Langfristigkeit und Flexibilität gewesen sein. Die definierten Grundzüge wurden konsequent beibehalten, trotzdem konnte auf Lageänderungen sofort flexibel reagiert werden, ohne erneut in zeitraubende Diskussionen eintreten zu müssen.

Weitere Erfolgsfaktoren waren der enge Schulterschluss mit der Stadt Heilbronn, der Mix aus präventiven und konsequenten repressiven Maßnahmen, die Nutzung der regulären Polizeiorganisation, der damit verbundenen Minimierung möglicher Schnittstellen sowie der verstärkten Identifikation der Beamtinnen/Beamten mit ihrer Aufgabe in ihrem Dienstbereich. Seit 1999 ist Heilbronn laut Häufigkeitsziffer die statistisch sicherste Stadt mit über 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg, von einer "Drogenhochburg" ist nicht mehr die Rede.

Stand: Februar 2002

HÄUSLICHE GEWALT

My home is my castle?

-Eine Projektbeschreibung-

Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Das Problem

Dieses bekannte und eingängige Sprichwort verkörpert von seiner Sinnaussage her eine Doppeldeutigkeit, die sich aber im Ergebnis durchaus ergänzen kann bzw. sollte. Mein Heim (Haus/Wohnung) ist mein Reich, es ist der Ort, an dem ich mich wohlfühle, wo ich gerne bin, also mein Schloss. Hierhin kann ich mich zurückziehen, den Rest der Welt draußen lassen. Darüber hinaus ist

mein Heim meine Burg, an diesem ganz privaten Platz ist man geborgen und sicher. Sicher vor Leuten, denen kein Zutritt gewährt werden soll, weil von ihnen Ärger oder Gefahr droht. Auf deren Anwesenheit will jeder liebend gerne verzichten. Ob unliebsame Verwandte, Vertreter oder Einbrecher, für alle ist und bleibt die Eingangstür (hoffentlich) eine unüberwindbare Grenze. Gleiches gilt für den Staat. Auch der unterwirft sich dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre, der Familie, der Unverletzlichkeit der Wohnung. Die "eigenen vier Wände" dienen also als Schutz- und Trutzburg gegen ungewollte Einflüsse oder Strömungen von außen. Soweit die Theorie. Wenn dem so sein sollte, dass man sich zu Hause geborgen, wohl und sicher fühlen kann, wäre ja auch alles in Ordnung. Was aber, wenn das Schloss ein Spukschloss ist, die Heimstätte eine Folterkammer, die Burg zur Schreckensburg mutiert? Wenn im "trauten Heim" Angst, Gewalt und Unterdrückung herrscht, wenn Kinder und Frauen geschlagen, gequält, gedemütigt, eingesperrt werden? Wenn die Gefahr gar nicht von außen kommt, sondern im Rahmen struktureller Gegebenheiten zentraler

Bestandteil der engsten Lebensführung und Sozialisation ist? Muss, nein, darf der Staat, die Polizei auch dann noch eine weitgehende Zurückhaltung an den Tag legen? Viele wollen gar nicht glauben, welche Dramen und Tragödien sich zum Teil hinter einer Vielzahl von Wohnungstüren abspielen. Wollen nicht glauben, ist durchaus korrekt beschrieben, denn nicht selten ermöglicht ihnen nur ihr Wegsehen und Weghören das Schweigen. Nur nicht einmischen, keinen Ärger bekommen, nicht die Polizei oder andere Behörden informieren. Da könnte man sich ja dem Verdacht der falschen Anschuldigung aussetzen. Das Schweigen aber bereitet genau das Feld, das der Misshandler benötigt, um seine Taten ungehindert fortzusetzen.

Der Paradigmenwechsel

Die fehlende Bereitschaft der Nachbarn, der Öffentlichkeit überhaupt, sich dem Problem der Gewalt in den Familien zu öffnen und zu stellen, führte in der Vergangenheit zu fast schon grotesken Ergebnissen. Nicht der Schläger, Peiniger musste die Konsequenzen tragen, wenn eine derartige Gewaltbeziehung beendet werden sollte. Vielmehr blieb den Opfern häufig nur der Weg in die Flucht, sei es aus der Ehe oder eben aus der gemeinsamen Wohnung. Das bedeutete mitunter nichts anderes, als sich die Kinder und ein paar Sachen greifen und in ein Frauenhaus zu ziehen. Mit all den Problemen, die sich daraus für die Frau und die Kinder ergaben. Wer interessierte sich schon dafür, dass dadurch Schul- und Arbeitswege verlängert oder Freundschaften und soziale Bindungen unterbrochen wurden sowie die persönliche Zukunft unklar war? Der Täter jedenfalls hatte unter der Situation am wenigsten zu leiden. Leider hat auch die Polizei oftmals ihre Rolle und Aufgabe anlässlich von Gewaltvorfällen in der Familie falsch verstanden. Klar, bei erheblichen Verletzungen und extremen Sachverhalten funktionierte das repressive Vorgehen in der Regel. Aber bis zu dieser Schwelle wurde eher versucht zu schlichten, zu vermitteln. Die Polizei sah sich überwiegend in der Pflicht eines Schiedsrichters, völlig verkennend, dass es eigentlich um nichts anderes ging als Strafverfolgung, also Ermittlungsarbeit, Spuren- und Beweissicherung.

Gehen wir gedanklich ein paar Jahre zurück und versetzen uns in eine solche einsatzanlassgebende Situation. Die Zentrale erteilt der Funkstreifenbesatzung den Auftrag, zu einer "Familienstreitigkeit" zu fahren. Ein Nachbar sei der Anrufer. Dieser hätte Lärm, aber auch Schreie aus der Wohnung gegenüber gehört. Na toll..., wieder mal die altbekannte Anschrift. Und wieder einmal das zigfach erlebte Szenario. Und wenn wir denn da sind, machen alle auf Eintracht. Die Frau wird uns einmal mehr erklären, dass sie sich die Verletzung im Gesicht bei einem selbst verschuldeten Sturz zugezogen hätte. Das hat mit der kleinen Meinungsverschiedenheit mit ihrem Manndie im Übrigen längst beigelegt seinicht das Geringste zu tun. Strafantrag stellen? Nein, wozu?! Da war doch nichts. Und die Kinder stehen wie immer verschüchtert, leise vor sich hinweinend in einer Ecke des Wohnzimmers. Fazit: Es ist wieder Ruhe, was dem Nachbarn am wichtigsten war. Es gibt nichts aufzuschreiben, keine Anzeige zu fertigen. Schließlich gibt es nur übereinstimmende Aussagen, dass da nichts war. Das finden die Beamten nicht falsch, denn es erspart den "Schriftkram". Die betroffene Familie ist auch froh, ist doch mal wieder alles ohne größeren Ärger abgegangen. Die Situation ist also bereinigt worden... bis zum nächsten Vorfall..., aber so ist das nun mal, Pack schlägt sich, Pack verträgt sich... So oder so ähnlich spielte sich das früher ab, zu einer Zeit, als die Polizei mit derartigen Sachverhalten noch anders und eben leider nicht immer sachgerecht umgegangen ist. Auch, weil klar die Meinung vorherrschte, dass der Staat, die Polizei sich möglichst aus allen Privatbereichen heraushalten solle. Heute wäre das undenkbar. Da lernt schon jeder Berufsanfänger in den ersten Stunden der Polizeiausbildung, dass "Häusliche Gewalt" weder eine Privatangelegenheit noch ein Kavaliersdelikt ist. Heutzutage hat aber auch die Gesellschaft eine andere Einstellung. Die Problematik wird differenzierter gesehen, mit all den Negativauswirkungen (soziale Situation der Opfer, Auswirkungen auf Kinder in den Familien, Frauenhausproblematik, Kosten für

Arbeitskraftausfall und für die Behandlung von Verletzungen ect.) und dem Anspruch, nunmehr auch den Ursachen für Gewaltakte in den Familien entgegenzuwirken, also den Täter in die Pflicht zu nehmen. Deshalb würde die zuvor geschilderte Situation in die Jetztzeit versetzt sicherlich damit enden, dass sehr wohl eine Strafanzeige gefertigt wird. Am Ende des Vorganges findet sich zudem der Vermerk, dass der Täter aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und ein Betretungsverbot, das zugleich als Rückkehrverbot wirkt, verfügt worden ist. Die Statistik besagt, dass in Berlin im Jahr 2001 ca. 6.000 Fälle, 2002 schon 7.552 und 2003 sogar 9.623 Taten "Häusliche Gewalt" aktenkundig wurden. Dass dennoch das Dunkelfeld erheblich sein dürfte, ist nachvollziehbar. Überwiegend geht es um Gewalt seitens der Männer gegenüber Frauen, sowohl in ehelichen wie außerehelichen Lebensgemeinschaften. Täter und Opfer können auch in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen. Die Taten sind als ubiquitär zu bezeichnen, sie erfolgen unabhängig von sozialen Status, Bildungsstand, Alter der beteiligten Personen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen bei Trennung vom 11. Dezember 2001, kurz Gewaltschutzgesetz (GewSchG), und speziellen Regelungen zu Wegweisungsmöglichkeiten incl. Betretungs- und Rückkehrverboten in den Polizeigesetzen der Länder gilt eingriffsrechtlich nunmehr das Motto: "Wer schlägt, muss gehen". Nicht mehr die Opfer womöglich jahrelanger Misshandlungen müssen weichen, sondern die Täter oder Täterinnen haben die gemeinsame Wohnung aufgrund der einstweiligen Anordnung durch Gerichte zu verlassen. Wer einer derartigen vollstreckbaren Anordnung zuwiderhandelt, verstößt gegen §4 GewSchG, begeht also eine Straftat in Form eines Vergehenstatbestandes, welche als Offizialdelikt verfolgt wird.

Das Projekt "Häusliche Gewalt"

Im Rahmen des sechs Semester umfassenden Studiums an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR), in dem auch der Nachwuchs für die gehobene Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes zum Diplomverwaltungswirt ausgebildet wird, haben die Studierenden u.a. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu erbringen. Angestrebt wird, dass sie weitgehend selbständig das Projektziel erarbeiten und zwar, soweit möglich, wissenschaftlich. Grundsätzliches zu dem bearbeiteten Thema, die Vorgehensweise zur Problemlösung und das Ergebnis werden am Schluss in einem Projektbericht zusammengefasst. Bei dem Projekt "Häusliche Gewalt" steht die Frage im Mittelpunkt, ob die Gesellschaft im Allgemeinen und die Polizei im Speziellen den Opfern bei derartigen Sachverhalten durch die zielgerichteten Maßnahmen, Reaktion und Beratungen nachhaltig helfen konnte. Haben sich die Dinge nach der Anzeigenerstattung für die Betroffenen (warum nicht eventuell auch für die Täter) positiv entwickelt und mit welchem Ergebnis? Oder hätten seinerzeit ganz andere Maßnahmen eher zu einem angestrebten Erfolg geführt? Sind die betroffenen Frauen rückblickend mit der Art des Vorgehens, mit den polizeilichen Maßnahmen, mit dem Auftreten der Polizei (und gegebenenfalls anderer Organisationen) zufrieden? Was könnten, was sollten wir anders, besser machen? Eine Reihe spannender Fragen, auf die derzeit repräsentativ noch keine Antworten vorliegen, da erst ganz wenige Interviews stattfinden konnten. Am Ende des nächsten Semesters werden wir (hoffentlich) klüger sein. Lassen wir aber zunächst die Teilnehmer zu Wort kommen: Als Studenten und Studentinnen der Fachhochschule, Fachbereich 3 (Polizeivollzugsdienst), haben wir uns im Rahmen einer Projektarbeit mit dem Thema "Häusliche Gewalt" beschäftigt und wollen neben einer intensiven Aufarbeitung der Thematik auch denkbare Schwachstellen bei der polizeilichen Bearbeitung solcher Fälle ergründen, um diese künftig zu vermeiden. Es soll den Betroffenen somit erleichtert werden den ersten und oft entscheidenden "Schritt in die Problemlösung" zu gehen. Wir haben uns zu diesem Zweck im Wintersemester 2002/2003 unter der Leitung von KD Jörg-Michael Klös zusammengefunden, um dieses Phänomen zu untersuchen. Zunächst haben wir uns mit dem Begriff "Häusliche Gewalt" auseinandergesetzt, mit seiner Stellung in der Gesellschaft früher und heute sowie daraus folgend auch die rechtliche Entwicklung der Maßnahmen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft, Formen der Gewalt und welche Organisationen sich damit befassen. Zentraler Bestandteil unserer Arbeit ist das Führen von Interviews mit betroffenen Opfern. Hierfür erstellten wir eigens einen Fragenkatalog, der durch Auswertung möglichst viele Hinweise darauf geben soll, wie vonseiten der Polizei mit dem/ der Betroffenen verfahren wurde, ob und in welcher Weise ihnen Hilfe auch durch andere Organisationen zuteil geworden ist und wie diese Maßnahmen von den Opfern empfunden wurden. Die Fragen, ob die Verfahrensschritte der Polizei als angemessen, hilfreich, zumutbar, sachgerecht und situationsangepasst gewertet werden und ob das Maßnahmenbündel oder Einzelaspekte (ggf. welche?) entscheidenden Anteil daran hatten, dass sich die Situation für die Opfer nachhaltig verbessert hat, interessierten insbesondere. Um einen gesicherten Aussagewert zu erlangen, wurde darauf geachtet, dass zwischen dem anlassgebenden Ereignis (Tat) und dem Interview eine deutliche Zeitspanne (mehrere Monate) lag. Die folgenden Ausführungen stellen einen Überblick über die

bisherige Arbeit unserer Projektgruppe dar und sollen die Hauptaspekte "Häuslicher Gewalt" aufzeigen und problematisieren.

Die Interviews

Im Rahmen unseres Projektes werden Befragungen mit betroffenen Frauen primär mit dem Ziel durchgeführt, herauszufinden, ob die Opfer von Häuslicher Gewalt mit der Arbeit der Polizei zufrieden waren, wenn sie deren Hilfe in Anspruch genommen haben oder ihnen die Hilfe unaufgefordert zuteil wurde. Einige der Befragungen haben bereits stattgefunden, wobei unterschiedliche Aussagen gemacht wurden. Eine Geschädigte, die selbst die Polizei gerufen hatte, nachdem der Partner sie mehrfach bedrohte und schließlich vor ihrem Haus randalierte, war mit dem Polizeieinsatz sehr zufrieden. Sie sagt, die Polizisten hätten sie ernst genommen, seien sofort mit ihr zum Abschnitt gefahren, hätten sie über rechtliche Schritte aufgeklärt und den Sachverhalt ordnungsgemäß aufgenommen. Alles verlief schnell und reibungslos. Die Hilfe war dauerhaft. Die Frau hat seitdem keinen Kontakt mehr zum Täter. Bei einem anderen befragten Opfer Häuslicher Gewalt war der Auslöser für die Gewalt Eifersucht und Angst ihres damaligen Partners vor einer möglichen Trennung. Als die Situation so eskalierte, dass ihr Partner die Badezimmertür eintrat und die Befragte mit einem Messer bedrohte, rief deren ebenfalls anwesende Schwester die Polizei. Die Betroffene sagte über den Polizeieinsatz aus, dass er im Großen und Ganzen geeignet war, um die Gefahr abzuwehren, auch wenn alles recht hektisch verlief. Sie wurde aber ausreichend über alles Wichtige informiert. Was ihr nicht gefiel, waren die behördlichen Folgen des Einsatzes. Sie hatte ihren damaligen Partner in einem Gespräch dazu gebracht, seine Fehler einzusehen. Zwar trennte sie sich von ihm, aber sie ist seitdem gut mit ihm befreundet und hat keine Probleme mehr mit dem Mann. Jedoch hat sie seit dem Einsatz viele "Rennereien", weil sie aufgrund der Tatsache, dass Fälle der Häuslichen Gewalt inzwischen eine Angelegenheit sind, bei der automatisch eine Anzeige gemacht wird, ihrem damaligen Partner die Anzeige nicht ersparen konnte, so wie sie es gewollt hätte, auch um sich und den Kindern den ganzen behördlichen Vorgang zu ersparen. Weiterhin vermisst die Befragte eine entsprechende Nachsorge, zum Beispiel durch eine soziale Einrichtung. Es kümmere sich niemand darum, wie sie mit der Situation nach dem Einsatz klarkomme, auch mit der psychischen Belastung, vor Gericht aussagen zu müssen. In diesem Zusammenhang fehlte ihr auch ein entsprechender Hinweis der eingesetzten Polizeibeamten auf andere Institutionen, an die sie sich hätte wenden können. Im Allgemeinen war die Betroffene aber mit dem Einsatz selbst zum größten Teil zufrieden, da ihr in der konkreten Situation geholfen wurde. Nur die danach automatisch einsetzende "Maschinerie" gefiel ihr nicht. Zur Verdeutlichung unserer Projektarbeit nachstehend auszugsweise Beispiele aus dem von uns erstellten Fragenkatalog, der aber nicht schematisch und auch nicht schriftlich "abgearbeitet" wird. Vielmehr betten wir die Fragen ein in das jeweils geführte Gespräch, zu dem wir uns mit den Opfern verabreden. Dabei sind wir völlig offen dafür, wo das Gespräch stattfinden soll. Das entscheidet allein die Betroffene, die sich für das Interview zur Verfügung stellt. Auch sei darauf hinzuweisen, dass wir bei der Durchführung hilfreiche Unterstützung und Anwesenheit erfahrener Mitarbeiter des Stabsbereichs 4 der Direktion 6, vorrangig der Präventionsbeauftragten und / oder der Beauftragten für "Häusliche Gewalt" erhielten.

- ü Wer hat in Ihrem Fall die Polizei verständigt?
- ü Wurde Ihnen von den Beamten geholfen und wenn ja, in welcher Form?
- ü War die Hilfe dauerhaft?
- ü Waren Sie damit zufrieden oder hätten Sie sich mehr/anderes versprochen?
- ü Bitte nennen Sie Dinge, die beim Eintreffen gut funktioniert haben!
- ü Was hätte besser sein können?
- ü Waren Ihrer Meinung nach die Maßnahmen sinnvoll?
- ü Wurden Sie über rechtliche Schritte informiert?
- ü Konnten Ihnen Ängste im Verfahrensverlauf genommen werden?
- ü Waren in Ihrem Fall auch Kinder betroffen? Wenn ja: Wie wurde von Seiten der Polizei damit umgegangen?
- ü Welche Institutionen haben Ihnen im Sinne der betroffenen Kinder geholfen und wie wurde geholfen?
- ü Was könnten/sollten andere Institutionen hierzu in Zukunft anders/besser machen?
- Was würden Sie anderen Betroffenen zum Umgang mit dem Thema "Gewalt in der Familie" raten?
- Ü Was würden Sie persönlich heute im Umgang mit dem Thema "Gewalt in der Familie" anders machen?
- ü Wie wünschen Sie sich einen idealtypischen Polizeieinsatz in diesem Bereich?

ü Gibt es über die gestellten Fragen hinaus Dinge, die Sie uns zu dem Thema noch mitteilen möchten?

Wie sinnvoll oder auch überraschend eine Opferbefragung sein kann, verdeutlicht folgendes Beispiel: "Insgesamt", so eine Betroffene während des Interviews, "war das alles schon in Ordnung, wie die Polizei das damals gemacht hat." Nur eines wurde mit Nachdruck bemängelt, nämlich dass sie zum Sachverhalt sofort vernommen worden sei. Dazu habe sie seinerzeit jedoch "keinen Sender gehabt", sie sei eigentlich überhaupt nicht in der Lage gewesen, ihre Gefühle in den Griff zu bekommen und die Vernehmung emotional durchzustehen. Auf die Frage, ob sie denn lieber am nächsten Tag oder noch später hätte aussagen wollen, wurde sie nachdenklich. "Nein", antwortete sie nach längerem Zögern, "ich glaube rückblickend, dass ich dann gar nicht mehr zur Vernehmung gekommen wäre, etwas zu sagen. Außerdem war es doch wohl ganz gut, dass ich auch meine Ängste, den Frust und die Verzweiflung mit in die Vernehmung eingebracht habe." In diesem Falle hatte die nochmalige zeitversetzte Kontaktaufnahme mit der Geschädigten also zwei positive Aspekte: Sie ergab, dass die Polizei mit ihrem Vorgehen richtig lag und führte dazu, dass das Opfer eine monatelang negativ gesehene polizeiliche Maßnahme nunmehr aus eigener Erkenntnis befürwortet. Ein erster Teilerfolg unseres Projektes.

WICHTIGE BGH-ENTSCHEIDUNG

Zum schweren Raub

1. Vorbemerkung

"Räuber ist, wer stiehlt und haut" so einfach umschrieb die "Constitutio Criminalis Carolina (CCC)" im 16. Jahrhundert den Tatbestand des Raubes. Erst unser heutiges StGB, das 1871 in Kraft trat, regelte die Sache etwas präziser: Nur wer zuerst haut und dann stiehlt, ist Räuber. Wer erst stiehlt und dann haut, ist räuberischerer Dieb. Und wer droht und dann stiehlt, ist räuberischer Erpresser. Die Änderungen des StGB in den vergangenen über 130 Jahren betrafen vor allem die Qualifikationen des Raubes. Neben dem Straßenraub hat insbesondere der Raub mit Waffen, in Bandenform, mit gefährlichen Werkzeugen oder mit schweren Folgen für das Opfer die Rechtsprechung beschäftigt. Mit dem 6. StrRG war eine klare Tatbestandsbeschreibung der erschwerten Begehungsformen dieses Paragrafen geplant. Inzwischen gibt es aber doch wieder eine Fülle von Entscheidungen des BGH und sogar des Großen Senats für Strafsachen zu strittigen Fragen, die sich aus den Qualifikationstatbeständen ergeben.

Aber auch der Grundtatbestand wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Wie ist es zu bewerten, wenn der Täter z.B. die Frau vergewaltigen will und sie deshalb fesselt oder sonst widerstandsunfähig macht und sich dann entschließt, ihr auch noch das Geld aus der Handtasche oder das Auto wegzunehmen?

Oder wie ist derjenige zu verurteilen, der in vom Gericht nicht zu widerlegender Notwehrlage seinen Angreifer getötet und dann um alle Wertgegenstände gebracht hat? Der Richter, der zu entscheiden hat, wann der Wegnahmeentschluss gefasst wurde, ist nicht zu beneiden. Bei der letztgenannten Fallkonstellation fällt die Entscheidung zwischen Raubmord und einfacher Unterschlagung, d.h. zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe, höchstens einer kurzen, zur Bewährung auszusetzenden Freiheitsstrafe. Im jetzt entschiedenen Fall hatte der BGH eine in Wissenschaft und Literatur höchst umstrittene Frage zu beantworten, nämlich ob man Gewalt auch durch Unterlassen begehen kann.

So ist es nicht verwunderlich, dass die nachfolgend besprochene Entscheidung schon kurz nach ihrer Veröffentlichung ein breites, nicht immer von Zustimmung geprägtes Echo in der juristischen Literatur gefunden hat.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urt. v. 15.10.20032 StR 283/03 (LG Kassel), veröffentlicht u.a. in NJW 2004, 528 und JZ 2004, 362 mit kritischer Anmerkung von Prof. Otto.

2.1 Der Sachverhalt:

Der obdachlose Angeklagte war in die Jagdhütte des Geschädigten eingedrungen und hatte dort übernachtet. Als der Geschädigte am nächsten Morgen die Hütte aufsuchte und die Tür öffnete, sprühte ihm der in der Hütte befindliche Angeklagte eine Flüssigkeit ins Gesicht, versetzte ihm einen Faustschlag, wodurch der Geschädigte zu Fall kam, warf sich auf ihn und zerschlug eine von dem Geschädigten mitgebrachte Sprudelflasche auf dessen Kopf, so dass sie zerbrach. Sodann warf er einen über 8 kg schweren Feldstein in Richtung des Kopfes des Geschädigten. Der Stein traf den Geschädigten, der einem frontalen Aufprall ausweichen konnte, an der rechten Kopfhälfte, so dass der Geschädigte einen Bruch des Orbitalbodens erlitt. Schließlich fesselte er die Hände des Geschädigten und schob ihn in die Hütte.

Spätestens jetzt fasste der Angeklagte den Entschluss, sich den Landrover und weitere Sachen des Geschädigten anzueignen. Er ergriff die Taschen des Geschädigten, brachte sie in den Landrover, verschloss die Hütte und fuhr davon. Der Landrover wurde einige Zeit später aufgefunden, eine Pistole, ein Jagdmesser, ein Handy sowie Kleidungsstücke und diverse andere Gegenstände, unter anderem auch Schlüssel und Papiere des Geschädigten, blieben jedoch verschwunden.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betrugs sowie wegen schweren Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren (Einzelstrafen: ein Jahr, sechs Monate und fünf Jahre) verurteilt. Dagegen wendete sich die Revision des Angeklagten mit der Sachrüge. Seine Revision war nur teilweise erfolgreich.

2.2 Der Leitsatz

Gewalt zur Wegnahme unter Verwendung eines Mittels i.S. von § 250 l Nr. 1 lit b StGB wendet an, wer das Tatopfer zunächst mit anderer Zielrichtung gefesselt hat und im engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der so bewirkten Wehrlosigkeit des Opfers dessen Sachen entwendet.

2.3 Zur Rechtslage

Durch das 6. StrRG wurde der Qualifikationsbestand des Raubs neu gefasst. Das Landgericht hat seiner Verurteilung die Merkmale des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zugrunde gelegt:

"Auf Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren** ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet."

Der BGH ging bei seiner Entscheidung von der Verwirklichung der Merkmale des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB aus:

"Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
- b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt,

um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden."

2.4 Die Begründung

2.4.1 Verknüpfung von Nötigungshandlung und Wegnahme

Der BGH:

"Das Landgericht hat die für die Erfüllung des Raubtatbestands erforderliche finale Verknüpfung zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme im Rahmen seiner rechtlichen Würdigung nicht näher begründet. Die Ausführungen zur Strafzumessung, bei der das Landgericht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt hat, dass er `innerhalb des schweren Raubes sogar (ein) gesteigertes Maß an Gewalt einsetzte und seinem Opfer gleich mehrere Schläge unter Einsatz von zwei

verschiedenen gefährlichen Werkzeugen versetzte' lassen aber besorgen, dass das Landgericht der Auffassung war, auch diese Schläge hätten dazu gedient, die Wegnahme zu ermöglichen. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu den Feststellungen, nach denen der Angeklagte den Geschädigten zunächst nur deshalb angegriffen hatte, um aus der Hütte zu entfliehen, und den Wegnahmeentschluss möglicherweise erst gefasst hat, als er den Geschädigten niedergeschlagen, an den Händen gefesselt und in die Hütte geschoben hatte. Wann der Angeklagte sich zur Wegnahme des Landrovers (und der anderen Sachen) entschlossen hat, ist jedoch für die rechtliche Einordnung von Bedeutung. Denn während der Angeklagte sich des schweren Raubes nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (ggf. auch nach 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB) schuldig gemacht hätte, wenn er die Flasche und den Feldstein zur Ermöglichung der Wegnahme eingesetzt hätte, kommt lediglich die Verwirklichung des schweren Raubes nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 lit. b StGB in Betracht, wenn der Wegnahmeentschluss erst bei oder nach der Fesselung des Geschädigten gefasst worden sein sollte."

2.4.2 Motivwechsel

"Der Angeklagte hat sich jedoch eines schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB (in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung) durch Verwendung des am Tatort aufgefundenen Stricks zur Fesselung des Geschädigten schuldig gemacht, unabhängig davon, ob er den Wegnahmevorsatz schon bei der Fesselung oder wie das Landgericht in seinem Feststellungsblock unterstellt hat erst später gefasst hat. Für die zweite Alternative (der Angeklagte hatte den Geschädigten nur deshalb gefesselt, um sich einen Fluchtvorsprung zu sichern, erst danach entschloss er sich, den Landrover und weitere Sachen des Geschädigten mitzunehmen) bedarf allerdings die Frage, ob von Gewalt als Nötigungsmittel auszugehen ist, näherer Erörterung:

Bei einem Motivwechsel nach einer zunächst mit anderer Zielsetzung begangenen Nötigung kommt ein Schuldspruch wegen Raubs nicht in Betracht, wenn es nur gelegentlich der Nötigungshandlung zur Wegnahme kommt oder die Wegnahme der Nötigung nur zeitlich nachfolgt, ohne dass eine finale Verknüpfung besteht. Hingegen ist auch bei einer zunächst mit anderer Zielrichtung erfolgten Nötigung, die der Täter zur Wegnahme ausnutzt, der Raubtatbestand erfüllt, wenn die Gewalt noch andauert oder als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und dieses dazu veranlasst, die Wegnahmehandlung zu dulden.

Ob bei einem Motivwechsel nach einer ohne Wegnahmevorsatz erfolgten Fesselung (oder anderen Freiheitsberaubung) eine fortdauernde Gewalt zum Zwecke der Wegnahme ausgeübt wird, wenn der Täter das gefesselte Tatopfer bestiehlt oder ob in einem solchen Fall lediglich die andauernden faktischen Wirkungen der zuvor ohne Wegnahmevorsatz ausgeübten Gewalt ausgenützt werden, ist in der Literatur strittig. Dass von einer zum Zwecke der Wegnahme eingesetzten andauernden Gewalt auszugehen ist, ist z.B. von Eser schon früh vertreten worden.

Danach ist Nötigungsmittel der Wegnahme nicht die positive Herbeiführung der Gewaltsituation, sondern deren auf Ingerenz beruhende pflichtwidrige Nichtbeendigung. Dieses Unterlassen und nicht die positive Gewaltanwendung durch die Vornahme der Fesselung setze der Täter zur Verwirklichung seiner Wegnahmeabsicht ein, wobei dieses Unterlassen einem positiveren Tun entspreche. Dagegen wird eingewandt, dass damit die Trennung zwischen finalem Gewalteinsatz und bloßer Ausnutzung der Zwangslage des Opfers verwischt werde, dass schon der Begriff der Gewalt kein Unterlassen beschreiben könne."

2.4.3 Gewalt durch Unterlassen?

"In einer früheren Enscheidung (BGHSt 32, 88 = NJW 1984, 500) hat der BGH zwei Täter, die den Hotelportier in ihrem Zimmer gefesselt und eingeschlossen hatten, um ihre Hotelrechnung nicht bezahlen zu müssen und dann beim Verlassen des Hotels auch noch aus der Kasse an der unbesetzten Rezeption des Hotels Geld mitgenommen hatten, hinsichtlich der Wegnahme nur wegen Diebstahls verurteilt.

Bei der Wegnahme sei die Nötigungshandlung gegenüber dem Portier abgeschlossen gewesen, lediglich die Nötigungswirkungen hätten fortgedauert.

Demgegenüber ist im Rahmen des § 177 StGB, der im Hinblick auf das Erfordernis der Finalität zwischen Nötigungsmittel und erstrebtem Verhalten der Tatbestandsstruktur des § 249 vergleichbar ist, das bewusste Ausnutzen einer aus anderen Gründen an dauernden Freiheitsberaubung zur

Erzwingung der Duldung der Vornahme sexueller Handlungen ohne weiteres als Gewaltanwendung angesehen worden.

Die Auffassung, dass das Ausnutzen einer ohne Wegnahmevorsatz begonnenen andauernden Freiheitsberaubung zum Zwecke der Wegnahme schon sprachlich nicht als "Gewalt" angesehen werden könne oder dass jedenfalls der Raubtatbestand von seiner Struktur her ein aktives Handeln erfordere, ein Unterlassen allenfalls dann als tatbestandsmäßig erfasst werden könne, wenn jedenfalls ein Dritter aktiv Gewalt ausübe, die der Täter als Garant pflichtwidrig nicht hindere, überzeugt in dieser Allgemeinheit nicht.

Sie ist naturalistischen Bildern der Gewaltausübung verhaftet. Dass Gewalt jedenfalls dann verwirklicht werden kann, wenn körperlich wirkender Zwang aufrechterhalten wird, entspricht im Übrigen der herrschenden Meinung zum Nötigungstatbestand."

2.4.4 Garantenstellung aus "vorausgegangenem Tun" (Ingerenz)?

"Das Abstellen allein auf die aktive Gewaltausübung wird aber auch dem Charakter der Freiheitsberaubung als Dauerdelikt nicht gerecht. Wer einen anderen einschließt oder fesselt, übt gegen diesen Gewalt aus, und war vis absoluta. Durch das Aufrechterhalten des rechtswidrigen Zustandes, den der Täter zurechenbar bewirkt hat, setzt sichanders als etwa beim Niederschlagen des Opfesdie Gewaltanwendung fort, sie ist erst beendet mit dem Aufschließen oder dem Lösen der Fesselung. Ob dieses Verhalten, das auf eine schuldhafte Verursachung eines rechtswidrigen Zustands durch den Täter aufbaut, als Gewaltanwendung durch positives Tun oder durch Unterlassen bei aus Ingerenz folgender Garantenpflicht des Täters anzusehen ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn auch wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit im Unterlassen gesehen wird, bestehen gegen die Annahme eines Raubs durch Ausnutzung einer durch Freiheitsberaubung (mit anderer Zielrichtung) geschaffenen Zwangslage keine Bedenken. Soweit in der Literatur teilweise vertreten wird, dass es jedenfalls an der Finalität des Nötigungsverhaltens fehle, stellt sich dies letztlich nur als Konsequenz des verkürzten Gewaltbegriffs dar, wonach Gewalt nur als aktives Handeln begriffen wird. Tatsächlich schließen sich Unterlassen und Finalität nicht aus. Der Unterlassungstäter kann die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands wollen, um die Wehrlosigkeit des Opfers zur Wegnahme auszunutzen.

Aber auch der Einwand, dass der Unrechtsgehalt bei einem so begangenen Raub nicht dem der aktiven Tatbestandsverwirklichung entspreche, erscheint jedenfalls für Fallgestaltungen wie der hier vorliegenden unbegründet. Gerade wenn wie hier die aus anderen Gründen erfolgte Gewaltanwendung durch positives Tun und ihre Ausnutzung zur Wegnahme durch den Täter, der das Opfer durch die Fesselung in seine Gewalt gebracht hatte, zeitlich und räumlich dicht beieinander liegen hier hatte der Angeklagte unmittelbar nach der (möglicherweise) aus anderen Gründen erfolgten Fesselung den Geschädigten nach dem Zündschlüssel gefragt und sich zur Wegnahme entschlossen _, kann von einem unterschiedlichen Unrechtsgehalt je nachdem, wann sich der Täter zur Wegnahme entschlossen hatte, nicht ausgegangen werden."

2.4.5 Gefährliches Werkzeug?

"Mit der Verwendung des am Tatort aufgefundenen Stricks zur Fesselung des Geschädigten hat der Angeklagte zwar im konkreten Fall kein gefährliches Werkzeug verwendet, wohl aber den Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB erfüllt. Dies gilt nicht nur, wenn der Täter bereits bei der Fesselung mit Wegnahmevorsatz gehandelt hat, sondern auch dann, wenn er den Wegnahmevorsatz erst später gefasst und die durch die Fesselung bewirkte, schon bestehende Wehrlosigkeit des Opfers ausgenutzt hat, da gerade durch den Einsatz des Stricks zur Fesselung eine fortdauernde Zwangslage geschaffen wurde.

Ob der Angeklagte mit dem Einsperren des Geschädigten in der Hütte weitere der Wegnahme dienende Gewalt angewandt hat oder sich wie der Generalbundesanwalt ausgeführt hat Bedenken im Hinblick auf die Finalität dieser Gewaltanwendung deshalb ergeben, weil der Angeklagte nach der Misshandlung und Fesselung des Geschädigten möglicherweise keinen Widerstand gegen die Wegnahme mehr erwartete, bedarf keiner weiteren Erörterung."

3. Schlussbetrachtung

Der uneingeschränkte Beifall der Praxis ist dem BGH für dieses Urteil sicher. Was etwas irritiert, ist, dass bei der Art des Gewalteinsatzes nicht auch die Frage der versuchten Tötung näher erörtert wurde.

Für Strafrechtsexperten ist die Entscheidung sicher ein Leckerbissen: Gewaltanwendung durch Unterlassen bei Annahme einer Garantenstellung aus Ingerenz ist ein Aspekt, der nicht ohne weiteres einleuchtet. Die Auslegung des Gewaltbegriffs hat sich vom normalen sprachlichen Verständnis ja bisher schon recht weit entfernt. Dass man aber als Alleintäter auch Gewalt durch Unterlassen anwenden kann, ist noch etwas gewöhnungsbedürftig. Sicher hat der BGH mit dieser Entscheidung dafür gesorgt, dass der juristischen Wissenschaft und Literatur in nächster Zeit der Diskussionsstoff nicht ausgeht.

Wolfgang Jörg Polizeidirektor a. D.

AKTUELL: DIE GOA-SZENE

Die Goa-Szene

Goa-Party - dieser Begriff findet sich seit Mitte 2002 immer häufiger im polizeilichen Sprachgebrauch wieder. Meist ist mit ihm aber auch die Frage verbunden: Was ist Goa und vor allem, woher kommt der Begriff? - Hier ein Erklärungsversuch:

Von Monika Schmitt, Pol.-Kommissarin z. A., Mainz

Hintergrund

Goa ist eine Region an der Westküste Vorderindiens. Das Gebiet spielte in den 60er Jahren eine tragende Rolle, als sich dort in den Wintermonaten zahlreiche Hippie-Anhänger zusammenfanden, um Parties zu feiern und sich gemeinsam auf die Suche nach spiritueller Erfahrung und Sinnfindung zu machen.

Kennzeichnend für die Goa-Szene sowohl damals als auch heute ist das Zusammengehörigkeitsgefühl der Szene, das einhergeht mit dem Feiern von Festen sowie dem Konsum von Drogen. Die heutige Goa-Szene lehnt sich weitestgehend an die Philosophie der Hippie-Bewegung an. Lediglich die Musikrichtung hat sich geändert. Auf heutigen Goa-Parties ist Trance-Musik vorherrschend; eine Variante des sich in den 90er Jahren entwickelten Technos. Ein von den Partygängern angestrebtes Ziel ist die Belebung ihrer Sinne. Dies soll sowohl mit Hilfe von Musik unterstützt durch optische Reize wie fluoreszierende Kleidung und ultraviolette Lichtspiele als auch mit Hilfe des Konsums von Betäubungsmitteln geschehen. Als bevorzugte Betäubungsmittel spielen hier insbesondere halluzinogene Drogen wie LSD, Psilocybin-Pilze und Cannabisprodukte eine Rolle, aber auch Ecstasy und Amphetamine werden von einigen Szenemitgliedern konsumiert.

In Rheinland-Pfalz wurde man erstmals im Mai 2002 auf das Phänomen aufmerksam. Ausschlaggebend war eine Routinekontrolle einer ungenehmigten Goa-Party, bei der man neben diversen Verkaufsständen für Essen, Trinken und Textilien auch zahlreiche verkaufsfertig abgepackte Minigrip-Tütchen mit psilocybinhaltigen Pilzen, Haschisch und Marihuana auffand. Eine Großzahl der Veranstaltungsteilnehmer stand Berichten der eingesetzten Beamten zufolge unter deutlichem Drogeneinfluss.

Durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz wurden daraufhin Internetrecherchen durchgeführt, durch die man die Erkenntnis erlangte, dass es sich bei der festgestellten Goa-Party nicht um einen Einzelfall handelte, sondern dass derartige Veranstaltungen regelmäßig sowohl in Rheinland-Pfalz als auch deutschland- und europaweit durchgeführt werden. Das Internet dient hierbei der Szene als Kommunikations- und Informationsmedium.

Auffällig war zu Beginn der Recherchen, dass Goa-Parties bei den zuständigen Behörden und den Vermietern der Örtlichkeiten häufig als "private Veranstaltung" (z.B. Geburtstagsfeier) deklariert worden waren. Tatsächlich wurde jedoch, und wird auch immer noch, via Internet öffentlich zu den Veranstaltungen eingeladen, außerdem werden regelmäßig Eintrittsgelder erhoben und es findet entgeltlicher Getränkeausschank statt. Bei den Party-Lokalitäten handelt es sich zum überwiegenden Teil um abgelegene Felder und Wiesen (sog. Outdoor-Parties) mit ausreichend Raum zum Übernachten in Zelten oder Campingwagen.

Mittlerweile hat in Bezug auf die Beantragung erforderlicher Genehmigungen ein Wandel stattgefunden. Ein Großteil der Veranstaltungen findet heute offiziell mit Genehmigung der zuständigen Behörden statt.

Hintergrund für diesen Wandel ist zum einen die Tatsache, dass Goa-Parties mittlerweile einen regen Zulauf szenefremder Personen vermelden können und einige Veranstalter den damit verbundenen finanziellen Nutzen erkannt haben, zum anderen erscheint es manchen Szenegängern sinnvoller, eine behördlich genehmigte Veranstaltung durchzuführen, als die Gefahr der Auflösung einer ungenehmigten Veranstaltung einzugehen.

Jedoch tragen nicht alle Szenemitglieder diese Kommerzialisierung mit. Vielmehr wünschen sich viele die Rückkehr zu ursprünglichen, versteckten Parties in kleinem Kreis, um dort ungestört von Behörden und szenefremden Teilnehmern auf ihre Art feiern zu können.

Szeneverhalten

Um sich - insbesondere als Polizei - in der Goa-Szene zurecht zu finden und lagegerecht Maßnahmen durchführen zu können, ist eine umfassende Kenntnis des Szeneverhaltens unumgänglich.

In diesem Zusammenhang ist die Kommunikation sowohl über Internet als auch über Handy als besonders wichtig anzusehen. Im Internet gibt es zahlreiche Homepages, die sich mit dem Thema "Goa-Party" befassen und auf denen man neben Veranstaltungskalendern und Tipps zum Umgang mit Behörden und Betäubungsmitteln, auch Gästebücher sowie Chatrooms findet, die von der Szene zur Informationsweitergabe genutzt werden.

Auffällig ist, dass ein Großteil der Betreiber solcher Internetseiten selbst bereits polizeilich in Erscheinung getreten ist, überwiegend wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Geplante Veranstaltungen werden in so genannte "Partykalender" oder bei kleineren Veranstaltungen in Gästebüchern eingetragen. Häufig erhält man als Ortsinformation lediglich das regionale Gebiet, in dem die Party stattfindet (z.B. Raum Mainz), sowie die Veranstaltungszeit. Oft werden Hotline-Nummern angegeben, über die man wenige Tage vor Veranstaltungsbeginn die exakte Örtlichkeit erfragen kann. Vor Ort wird der Weg zum Partygelände dann meist mit "Flyern" gekennzeichnet, die zur besseren Orientierung zuvor im Internet veröffentlicht werden. Durch diese Taktik soll eine kurzfristige bedarfsgerechte und kräfteintensive Lagebewältigung durch die zuständige Polizeibehörde erschwert werden.

Vor polizeilichen Ermittlungen im Internet wird mittlerweile gewarnt. Die Szenemitglieder werden aufgefordert, Informationen überwiegend per Handy oder mit Hilfe von Mundpropaganda innerhalb der Szene zu verbreiten. Ebenso werden in der Szene bekannt gewordene polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zeitnah im Internet auf Webseiten und über Newsletter veröffentlicht. Interessant ist auch, dass bei einigen Outdoor-Veranstaltungen die zu verkaufenden Betäubungsmittel bereits im Vorfeld in Erddepots versteckt werden, um auf diese Weise der polizeilichen Strafverfolgung zu entgehen.

Zu den Teilnehmerzahlen von Goa-Parties lässt sich keine allgemeingültige Aussage treffen. Nach Erfahrungen in Rheinland-Pfalz schwanken die Zahlen zwischen 30 und 3.000 Teilnehmern. Gespräche mit den Veranstaltern über geplante Teilnehmerzahlen sind daher unumgänglich.

Polizeiliche Reaktion

In Rheinland-Pfalz werden Goa-Parties überwiegend durch offene Präsenz sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung überwacht. Weiterhin werden die Ordnungsbehörden im Rahmen der Vollzugshilfe bei der Durchsetzung von Auflagen/Verbotsverfügungen unterstützt. Repressive

Maßnahmen erfolgen überwiegend in Form von Kontrollmaßnahmen des ankommenden und abfließenden Verkehrs, aber auch durch offene und verdeckte Einsatzkräfte im Bereich des Veranstaltungsgeländes.

Der Erfolg des polizeilichen Einsatzes bei einer Goa-Party hängt im Wesentlichen von der Einsatzvorbereitung ab. Eine umfassende Informationssammlung im Internet sowie beim Veranstalter selbst, ein fortwährender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden, Absprachen hinsichtlich des Erteilens von Auflagen und Genehmigungen sowie der Vorgehensweise bei Nichteinhaltung erteilter Auflagen sind sinnvoll. Weiterhin sollten polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld der Veranstaltung mit Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Bußgeldstelle abgestimmt werden. Gewonnene Informationen müssen fortwährend aktualisiert werden. Je nach Erkenntnislage sollte auch die Durchsuchung des Veranstaltungsgeländes nach Rauschgift-Erddepots vor Veranstaltungsbeginn angestrebt werden.

Als Einsatzmaßnahmen während der Veranstaltung haben sich das Einrichten von Kontrollstellen zur Überwachung des An-/Abreiseverkehrs sowie die offene Präsenz der Einsatzkräfte im Einlassbereich bewährt, um eine Verunsicherung der Szene zu erreichen. Ziel dieser Verunsicherung ist die Reduzierung insbesondere des Drogenkonsums bzw. -handels. Ebenso kann der Einsatz verdeckter Aufklärungskräfte im Veranstaltungsbereich zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten insbesondere aus dem Bereich der Rauschgiftkriminalität beitragen.

Fazit:

Goa-Parties sind eine neue Erscheinungsform der Rauschgiftkriminalität, die zunehmend professionellen Veranstaltern eine Plattform für Drogenhandel-, -erwerb und -konsum bieten. Dabei stellt das teilweise bundesweite Geflecht der Veranstalter eine besondere Herausforderung an Polizei, Ordnungsbehörden und Staatsanwaltschaft, der nur durch eine professionelle Lagebewältigung begegnet werden kann und sollte.

Der Erfolg konsequenter polizeilicher Maßnahmen wurde in Rheinland-Pfalz bereits erkennbar. Im Vergleich zum Vorjahr konnte im Jahr 2003 ein deutlicher Rückgang der Veranstaltungszahlen registriert werden, während Internetrecherchen zufolge europaweit ein Anstieg der Veranstaltungszahlen zu verzeichnen war.

Sicherlich hat die starke, polizeiliche Präsenz auch einen Verdrängungseffekt zur Folge; in der Regel ist dies jedoch nur bei Großveranstaltungen der Fall, die mit hohen Kosten verbunden sind und bei denen der Veranstalter der Gefahr der Party-Auflösung aus dem Weg gehen möchte. Stellt man diesem Verdrängungseffekt die durch die polizeiliche Präsenz verursachte Verunsicherung der Szene gegenüber, kann man eine derartige Reaktion durchaus in Kauf nehmen. Selbst wenn die Party an eine andere Örtlichkeit verlegt wird, sind die Veranstalter erfahrungsgemäß darauf bedacht um Unannehmlichkeiten mit den Behörden und dadurch entstehende Kosten zu vermeiden, die Partyteilnehmer zur Zurückhaltung zu ermahnen. Zumindest der erste Schritt in die richtige Richtung.

Auszug aus der Internetseite <u>www.lovefamiliycastle.de</u> als Reaktion auf die Einsatzmaßnahmen zur Goa-Veranstaltung "Love Family Castle" auf der Festung Ehrenbreitstein/Koblenz:

Love Family sagt Danke!

Wir haben mit Euch, die Ihr uns seit Jahren die Treue haltet und mal für mal weite Wege auf euch nehmt, wieder einen aufregenden Sommer durchlebt, und mit euch die besten Partys gefeiert. Trotz Regen und Polizei Stress, für den wir uns entschuldigen, habt ihr das Castle gerockt! In Zukunft meiden wir Plätze wie Koblenz & Rheinland-Pfalz, wir lassen uns in unserer Freiheit & Musik nicht mehr beschneiden! Die Oberbürgermeisterin der Stadt Hanau, Frau Härtel, hat uns bei der Locationsuche für den Love Family Park enorm supportet. Sie findet die Love Family mit all den Helfern, die sich jedes mal den Arsch aufreißen, den DJ's, die mal für mal zur Höchstform auflaufen, und vor allem euch genau wir wir: Geil! Um Euch die Wartezeit bis 2003 zu verkürzen schenken wir Euch am 28.12.2002 noch einen Lovefamily Club im Mannheimer MS Connexion! Ihr seid alle herzlich eingeladen und habt freien Eintritt, denn wir wissen: Ihr seid die Love Family!



Bearbeiter: Wolfgang Jörg Polizeidirektor a.D. Gondelsheim

I. Strafrecht

Niedrige Beweggründe bei Tötung des Ehepartners StGB § 211

- 1. Gefühlsregungen wie Wut, Ärger, Hass und Rache kommen nach der Rechtsprechung in der Regel nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen. Nicht jede Tötung, die geschieht oder versucht wird, weil sich der Ehepartner vom Täter abwenden will oder abgewandt hat, beruht deshalb zwangsläufig auf niedrigen Beweggründen.
- 2. Spielen bei der Tat gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen, wie es die Motive Verärgerung, Wut und Rache sind, eine Rolle, so muss sich der Tatrichter in aller Regel damit auseinander setzen, ob der Angeklagte in der Lage war, sie gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Beschl. v. 15.5.20033 StR 149/03 (LG Lüneburg)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt. Hiergegen wandte sich der Angeklagte mit seiner Revision, die mit der Sachrüge im Wesentlichen Erfolg hatte. NStZ 2004, 34

Misshandlung eines Kleinkindes durch die Eltern StGB §§ 225 I, 13 I

Zur Verurteilung wegen Misshandlung eines Kleinkindes, wenn nicht festgestellt werden kann, welcher der beiden angeklagten Elternteile der aktiv handelnde Täter war und dem Kind die Verletzung beigebracht hat. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 3.7.2003 - 4 StR 190/03 (LG Halle/Saale)

Zum Sachverhalt:

Die beiden Angeklagten sind die leiblichen Eltern des am 13.11.2000 geborenen Kindes Michelle P und betreuten es gemeinsam, bis es Ende Januar 2001 aufgrund der verfahrensgegenständlichen Vorfälle in die Obhut von Pflegeeltern gegeben wurde. Im Zeitraum nach der Entlassung aus der Entbindungsklinik bis zum 22.1.2001 wurde das Kind Opfer vielfacher Misshandlungen durch einen der Angeklagten.

Bereits am 25.12.2000 wurde das Kind wegen auffälligen Schreiens in die Notfallambulanz des Klinikums Zeitz gebracht. Zwar stellte dort ein Arzt lediglich eine leichte Schwellung am linken Bein fest. Tatsächlich ergab aber eine spätere Röntgendiagnose im unteren Bereich des Unterschenkels

eine Kantenabsprengung, wie sie typischerweise durch ein Verdrehungstrauma entsteht, indem der Täter mit einer Hand das Becken des Kindes fixiert und mit der anderen das Bein verdreht, bis es zum Bruch kommt.

Am 10.1.2001 erschien die Angeklagte mit dem Kind bei der behandelnden Kinderärztin N, die im Gesicht und auf der Brust fingerkuppengroße Hämatome feststellte, worauf die Angeklagte ohne dass die Ärztin bis dahin einen Verdacht geäußert hatte sogleich erklärte, sie würden ihr Kind nicht misshandeln. Die Angeklagten wechselten nunmehr den Kinderarzt und suchten gemeinsam am 15.1.2001 mit dem Kind den Arzt Dr. P auf. Dieser bemerkte im Halsbereich des Säuglings 1 bis 3 cm lange, bereits verschorfte Kratz- und Risswunden, ein Hämatom am Kinn bzw. Unterkiefer und mehrere Hämatome auf der linken Thoraxseite. Darüber hinaus stellte Dr. P eine etwa 1 bis 2 Tage alte Verletzung des Zungenbändchens fest, wie sie beim Füttern entstehen kann, wenn der Löffel bzw. die Saugflasche zu grob in den Mund des Kindes gedrückt wird. Bei dem weiteren Arztbesuch der angeklagten Kindesmutter am 22.1.2001 stellte Dr. P ein frisches münzgroßes Hämatom rechts an der Stirn und am linken Bein eine "teigige Verdickung" fest, die den Verdacht auf eine geschlossene Fraktur ergab. Im weiteren Verlauf des Tages trat bei dem Kind ein Atemstillstand ein. Die von der Angeklagten herbeigerufene Notärztin veranlasste die Einweisung des Säuglings in die Kinderklinik.

Michelle war bei ihrem Eintreffen in einem lebensbedrohlichen Zustand. An äußeren Verletzungen stellte man eine blutverkrustete Nase, das lädierte Zungenbändchen, Hämatome im Gesicht, zahlreiche ältere Narben am Hals und 5 Hämatome im Brustbereich fest. Darüber hinaus fanden sich im Brustkorbbereich und an beiden Unterschenkeln knöcherne Verdickungen. Die noch am selben Tag gefertigten Röntgenaufnahmen ergaben eine etwa 8 bis 10 Tage alte Rippenserienfraktur rechts, etwa 3 bis 4 Wochen alte Frakturen beider Schienbeine sowie eine glatte, etwa eine Woche alte Schaftfraktur des kompletten linken Unterarms. Darüber hinaus wurden in der Universitätsklinik, in die das Mädchen wegen Verdachts einer Blutung in der Schädelhöhle am 23.1.2001 verlegt wurde, nicht ganz frische Netzhautblutungen festgestellt, wie sie typischerweise bei Kindesmisshandlungen durch heftiges Schütteln (shaken-baby) entstehen, ferner am Anus ein Einriss, am Scheideneingang ein 2 bis 3 Tage alter Riss sowie an beiden Oberschenkelknochen eine metaphysäre Kantenaussprengung. Der Bruch des linken Unterarms war entweder dadurch entstanden, dass mit einem Gegenstand unter großem Druck auf den Arm eingewirkt oder der Arm gegen einen Gegenstand gedrückt wurde. Die Verletzungen im Anal- und Vaginalbereich sind auf das Einführen eines kantigen Gegenstandes zurückzuführen. Das Landgericht hat die beiden Angeklagten vom Vorwurf der Misshandlung einer Schutzbefohlenen freigesprochen. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft hatten Erfolg. NStZ 2004, 94

Finalität des Gewalteinsatzes bei Raub - Motivwechsel auf Täterseite StGB $\S\S$ 249, 250 I, Nr. 1 Lit b

Gewalt zur Wegnahme unter Verwendung eines Mittels i.S. von § 250 I Nr. 1 lit b StGB wendet an, wer das Tatopfer zunächst mit anderer Zielrichtung gefesselt hat und im engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der so bewirkten Wehrlosigkeit des Opfers dessen Sachen entwendet.

BGH, Urt. v. 15.10.20032 StR 283/03 (LG Kassel)

Zum Sachverhalt:

Der obdachlose Angeklagte war in die Jagdhütte des Geschädigten eingedrungen und hatte dort übernachtet. Als der Geschädigte am nächsten Morgen die Hütte aufsuchte und die Tür öffnete, sprühte ihm der in der Hütte befindliche Angeklagte eine Flüssigkeit ins Gesicht, versetzte ihm einen Faustschlag, wodurch der Geschädigte zu Fall kam, warf sich auf ihn und zerschlug eine von dem Geschädigten mitgebrachte Sprudelflasche auf dessen Kopf, so dass sie zerbrach. Sodann warf er einen über 8 kg schweren Feldstein in Richtung des Kopfes des Geschädigten. Der Stein traf den Geschädigten, der einem frontalen Aufprall ausweichen konnte, an der rechten Kopfhälfte, so dass der Geschädigte einen Bruch des Orbitalbodens erlitt. Schließlich fesselte er die Hände des Geschädigten und schob ihn in die Hütte.

Spätestens jetzt fasste der Angeklagte den Entschluss, sich den Landrover und weitere Sachen des Geschädigten anzueignen. Er ergriff die Taschen des Geschädigten, brachte sie in den Landrover, verschloss die Hütte und fuhr davon. Der Landrover wurde einige Zeit später aufgefunden, eine Pistole, ein Jagdmesser, ein Handy sowie Kleidungsstücke und diverse andere Gegenstände, unter anderem auch Schlüssel und Papiere des Geschädigten, blieben jedoch verschwunden.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betrugs sowie wegen schweren Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren (Einzelstrafen: ein Jahr, sechs Monate und fünf Jahre) verurteilt. Dagegen wendete sich die Revision des Angeklagten mit der Sachrüge. Seine Revision war nur teilweise erfolgreich. NJW 2004, 528

Anmerkung des Bearbeiters:

Diese Entscheidung ist auf Seite 57 dieser Ausgabe unter "Wichtige BGH-Entscheidung zum schweren Raub" ausführlich besprochen.

Dirigierende Zuhälterei als bestimmende Einflussnahme auf Prostitutionsausübung StGB § 181a I Nr. 2 Alt. 2

Arbeitet eine Prostituierte freiwillig in einem Bordell oder bordellartigen Betrieb, liegt allein in der Eingliederung in eine Organisationsstruktur durch Vorgabe fester Arbeitszeiten, Einsatzorten und Preisen noch kein "Bestimmen" i.S. von § 181a I Nr. 2 Alt. 2 StGB. Dies gilt nicht nur bei legalen Beschäftigungsverhältnissen i.S. von § 1 ProstG (BGBI 2001, 3983), sondern auch dann, wenn dabei gegen sonstige Rechtsvorschriften etwa ausländerrechtlicher, steuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Art verstoßen wird.

BGH, Beschl. v. 1.8.2003 - 2 StR 186/03 (LG Gera)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat nach Einstellung und Beschränkung nach §§ 154, 154a StPO den Angeklagten M wegen Zuhälterei in sieben Fällen, tateinheitlich begangener zweifacher Zuhälterei in sechs Fällen und tateinheitlich begangener dreifacher Zuhälterei in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die Mitangeklagten B und H hat es wegen Beihilfe zu den Taten des Angeklagten M zu einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe verurteilt. Gegen das Urteil wendet sich die Revision des Angeklagten mit der Sachrüge.

Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

NJW 2004, 81

Vorlage kassenärztlicher Rezepte ohne medizinische Indikation StGB §§ 263, 266; SGB V § 12

- 1. Zur Abgrenzung von Untreue und Betrug gegenüber Krankenkasse und Apotheke beim Bezug kassenärztlich verordneter, aber nicht notwendiger Medikamente.
- 2. In derartigen Fällen scheidet eine i.S. des § 263 StGB relevante Täuschungshandlung gegenüber dem Apotheker regelmäßig aus, weil dieser grundsätzlich nicht verpflichtet ist, das vorgelegte Rezept auf seine medizinische Richtigkeit hin zu überprüfen.
- 3. Eine Täuschungshandlung gegenüber der Krankenkasse ist ebenfalls nicht gegeben, wenn der die Arzneimittelverordnung ausstellende und insoweit als Vertreter der Kasse handelnde Arzt weiß, dass die angegebenen Leis-tungen nicht notwendig i.S. des § 12 I SGB V sind.
- 4. Zur Betreuungspflicht des Kassenarztes gegenüber dem Vermögen der Krankenkasse unter dem Gesichtspunkt der I 12 I SGB V, § 266 StGB (Leits. 2 bis 4 von der Schriftltg.)
 BGH, Beschl. v. 25.11.20034 StR 239/03 (LG Kaiserslautern)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten N wegen Betrugs in 16 Fällen und den Angeklagten Dr. S wegen Beihilfe hierzu schuldig gesprochen. Es hat den Angeklagten N zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und den Angeklagten Dr. S zu einer Gesamtgeldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 70 Euro verurteilt. Mit ihren Revisionen gegen dieses Urteil rügten die Angeklagten die Verletzung materiellen Rechts; der Angeklagte Dr. S erhob darüber hinaus Verfahrensbeschwerden. Die Rechtsmittel waren nur teilweise erfolgreich. NJW 2004, 454

Bestechung des Geschäftsführers einer städtischen GmbH

StGB § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c), § 78 Abs. 4

- 1. Der Geschäftsführer einer GmbH, die sich in städtischem Alleinbesitz befindet und deren wesentliche Geschäftstätigkeit die Versorgung der Einwohner mit Fernwärme ist, ist Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB, wenn die Stadt die Geschäftstätigkeit im öffentlichen Interesse steuert.
- 2. Liegen wegen einer Veränderung der Strafdrohung die Voraussetzungen der Ruhensvorschrift des § 78b Abs. 4 StGB vor, so ist § 2 Abs. 3 StGB zu beachten. BGH, Urt. v. 14.11.20032 StR 164/03 (LG Erfurt)

Zum Sachverhalt:

Den Angeklagten war zur Last gelegt worden, aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung in acht Fällen an den Geschäftsführer der G.-GmbH Zahlungen in Höhe von 3 bis 5 % der Nettohonorarsumme als Gegenleistung für die Erteilung von Planungsaufträgen an ihre Ingenieurbüros erbracht zu haben. Zwischen 1992 und 1995 leistete die P.-GmbH der Angeklagten an den alleinigen Geschäftsführer der G.-GmbH (Erzeugung von Fernwärme und Energie und Versorgung des Stadtgebiets G und Umgebung), M, Zahlungen in einer Gesamthöhe von rund 200.000 DM für die Vergabe von Ingenieurleistungen an die P.-GmbH.

Das Landgericht hat die Angeklagten vom Vorwurf der Bestechung in acht Fällen aus Rechtsgründen freigesprochen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft, die vom Generalbundesanwalt vertreten wird, führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des Urteils. wistra 2004, 99

Untreue des Filialleiters

StGB §§ 266, 263, 263a, 267

- 1. Die Leitung einer Verkaufsfiliale stellt in der Regel keine nur ganz untergeordnete Tätigkeit dar, umfasst vielmehr eine bestimmte Selbständigkeit und Verantwortlichkeit im Umgang mit dem anvertrauten Vermögen, typischerweise also den Waren und dem vereinnahmten Geld.
- 2. Mittäterschaft setzt voraus, dass ein Tatbeteiligter mit seinem Verhalten nicht nur fremdes tatbestandsverwirklichendes Verhalten fördern will, sondern seinen Tatbeitrag im Sinne gleichgeordneten arbeitsteiligen Vorgehens als Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit verstanden wissen will.

BGH, Urt. v. 21.10.20031 StR 544/02 (LG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte C war Leiter einer Filiale der Firma C.S.C GmbH in S, eines sogenannten "Nokia-Shops". G, D und S waren in dem Shop beschäftigt.

Die Angeklagten hatten mittels erfundener Kundenpersonalien schriftliche Mobiltelefonverträge fingiert und so die Freischaltung von SIM-Karten durch die Firma Vodafone erreicht. Die Mobiltelefone nahmen sie an sich, setzten sie ab und vereinnahmten den Gewinn. Der Angeklagte S unterschrieb einige der fingierten Verträge mit falschem Namen und erhielt dafür SIM-Karten zur eigenen Verwendung. Das Landgericht hatte die Angeklagten wegen versuchten Betruges in einer Vielzahl von Fällen, wegen Urkundenfälschung und M auch wegen Hehlerei in vier Fällen zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die Staatsanwaltschaft rügt mit ihren Revisionen die Verletzung sachlichen Rechts. Sie wendet sich gegen die Teilfreisprüche, hält die rechtliche Würdigung in den Betrugsfällen für unvollständig und erstrebt eine Verurteilung der Angeklagten C, G, D und S auch wegen bandenmäßiger Tatbegehung. Die Rechtsmittel sind in vollem Umfang begründet. wistra 2004, 105

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

Verfassungsrechtliche Bewertung des "Großen Lauschangriffs" GG Art. 1, 13, 19 IV, 79 III, 103 I; StPO §§ 100b ff.

- 1. Art. 13 III GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13) vom 26.3.1998 (BGBI. I, 610) ist mit Art. 79 GG vereinbar.
- 2. Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gem. Art. 1 I GG gehört die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung. In diesen Bereich darf die akustische Überwachung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung (Art. 13 III GG) nicht eingreifen. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwischen der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 I i.V. mit Art. 1 I GG) und dem Strafverfolgungsinteresse findet insofern nicht statt.
- 3. Nicht jede akustische Überwachung von Wohnraum verletzt den Menschenwürdegehalt des Art. 13 I GG.
- 4. Die auf die Überwachung von Wohnraum gerichtete gesetzliche Ermächtigung muss Sicherungen der Unantastbarkeit der Menschenwürde enthalten sowie den tatbestandlichen Anforderungen des Art. 13 III GG und den übrigen Vorgaben der Verfassung entsprechen.
- 5. Führt die auf eine solche Ermächtigung gestützte akustische Wohnraumüberwachung gleichwohl zur Erhebung von Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, muss sie abgebrochen werden und Aufzeichnungen müssen gelöscht werden; jede Verwertung solcher Informationen ist ausgeschlossen.
- 6. Die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Überwachung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG), den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) nicht in vollem Umfang.

BVerfG, Urt. v. 3.3.20041 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerden richten sich unmittelbar gegen Art. 13 II - VI GG sowie gegen Vorschriften der Strafprozessordnung, mit denen die akustische Überwachung von Wohnungen zu Strafverfolgungszwecken ermöglicht wird. Die Beschwerdeführer zu 1 wenden sich mit ihrem Antrag unmittelbar gegen Art. 13 III VI GG in der Fassung des Gesetzes vom 26.3.1998. Weiter richtet sich ihre Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Ermächtigung zum elektronischen Abhören in Wohnräumen in § 100c I Nr. 3 und II StPO sowie gegen die geänderten Benachrichtungsvorschriften in § 101 I und IV StPO. Die Beschwerdeführer sahen sich durch die angegriffenen Bestimmungen gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten aus Art. 1 I und III, 2 I, 13 I i.V. mit Art. 19 II und 79 III sowie aus Art. 19 IV verletzt. Die Beschwerdeführer zu 2 wendeten sich unmittelbar gegen das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und mittelbar gegen das Gesetz zur Änderung des Art. 13 GG. Sie rügten die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 1 I und III, 2 I, 13 I i.V. mit Art. 19 II und 79 III, 19 IV und 103 I GG. Sie hielten die §§ 100c I Nr. 3, II 4 und 5, 100d II-V, 100e und 100f sowie § 101 I und IV StPO für verfassungswidrig. Die Verfassungsbeschwerden waren teilweise erfolgreich. NJW 2004, 999

Übernahme von Dolmetscherkosten durch die Staatskasse GG Art. 2 I, 3 III 1, 20 III; EMRK Art. 6 IIIe; GVG § 185; StPO § 464c

- 1. Jeder Ausländer hat im Verfahren vor Gerichten der Bundesrepublik dieselben prozessualen Grundrechte sowie denselben Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren wie jeder Deutsche.
- 2. Einem Beschuldigten, der die Gerichtssprache nicht versteht oder sich nicht in ihr ausdrücken kann, dürfen keine Nachteile im Vergleich zu einem dieser Sprache kundigen Beschuldigten entstehen. Deshalb darf ein fremdsprachiger Angeklagter zum Ausgleich seiner sprachbedingten Nachteile in jedem Verfahrensstadium, also auch im Ermittlungsverfahren, einen Dolmetscher hinzuziehen.

3. Die Forderung nach einem förmlichen Antragsverfahren vor Inanspruchnahme eines Dolmetschers durch den Wahlverteidiger ist mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 III 1 GG nicht vereinbar.

(Leits. d. Schriftltg.)

BVerfG3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 27.8.20033 BvR 2032/01

Zum Sachverhalt:

Der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers, eines des Mordes beschuldigten türkischen Staatsangehörigen, beantragte mit Schreiben vom 10.1.2001 die Beiordnung eines Dolmetschers auf Staatskosten gem. Art. 6 IIIe EMRK. Zugleich beantragte er festzustellen, dass die Dolmetscherkosten für vor diesem Zeitpunkt geführten Verteidigergespräche in der U-Haft von der Staatskasse zu ersetzen seien. Am 14.1.2001 genehmigte das Landgericht in einem formlosen Schreiben die beantragte Hinzuziehung eines Dolmetschers für Verteidigergespräche auf Staatskosten. Den Feststellungsantrag wies das Gericht hingegen durch Beschluss vom 20.2.2001 als unbegründet zurück: Die Vorschrift des Art. 6 IIIe EMRK betreffe nur die gerichtliche Hinzuziehung eines Dolmetschers, nicht hingegen den Fall der Inanspruchnahme eines Dolmetschers ohne vorherige Antragstellung bei Gericht unmittelbar durch den Angeklagten.

Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht als unbegründet. Ohne eine Beteiligung des Gerichts über eine entsprechende Antragstellung komme eine Kostenübernahme durch die Justiz nicht in Betracht. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. NStZ 2004, 161

Sicherstellung von Daten durch Inpflichtnahme Dritter in Ermittlungsverfahren StPO §§ 94, 98 I, 105 I

Können im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (hier: gegen Beteiligte an einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis wegen Verdachts des Abrechnungsbetrugs) sichergestellte Daten nicht ausgewertet werden, weil die von einem der Beschuldigten verwendete Software nur serverunterstützt funktioniert, ist die Beschlagnahme einer Einzelplatzversion des Computerprogramms sowie eines hierzu gehörenden Benutzerhandbuchs und einer Freischaltdiskette beim Vertreiber der Software zulässig, wenn die Herausgabe nicht freiwillig erfolgt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. (Leits. der Schriftltg.)

LG Trier, Beschl. v. 16.10.20035 Qs 133/03

Zum Sachverhalt:

Die beschuldigten Ärzte Dres. H und T betrieben bis Juni 2002 eine Gemeinschaftspraxis. Sie sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen eines Abrechnungsbetruges verdächtig, indem sie vom 1. bis 4. Quartal 1997 sowie im 1. und 2. Quartal 1998 die Abrechnungsziffer 439 EBM mehrfach an einem Tag oder die Abrechnungsziffer 273 EBM neben der Ziffer 439 EBM abgerechnet haben.

Darüber hinaus besteht gegen den Beschuldigten Dr. H der Verdacht, zum einen die Abrechnungsziffer 2960 EBM im 1. Quartal 2001 abgerechnet zu haben, obwohl die entsprechenden ärztlichen Leistungen nicht von ihm erbracht worden sein sollen. Zum anderen besteht der Verdacht, ärztliche Leistungen eines nicht genehmigten Praxisassistenten abgerechnet zu haben.

Aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses wurden im Rahmen der am 21.8.2002 erfolgten Durchsuchung der Praxisräume die auf dem Computerserver des Beschuldigten Dr. H gespeicherten Daten von den Durchsuchungsbeamten gesichert. Diese Daten konnten jedoch von den beteiligten EDV-Spezialisten nicht ausgewertet werden, weil die vom Beschuldigten verwendete M-Software nur serverunterstützt funktioniert. Ein Umprogrammieren auf eine Einzelplatzversion konnte ebenfalls nicht vorgenommen werden, da keinerlei Programmunterlagen und Dokumentationen vorlagen. Darauf nahmen die Polizeidienststellen Kontakt zur Beschwerdeführerin auf, um eine Einzelplatzversion des M-Programms zu erwerben. Dies lehnte die Beschwerdeführerin, die auch ansonsten jegliche Zusammenarbeit verweigerte, ab. Durch Beschluss vom 25.7.2003 hat das Amtsgericht die Durchsuchung der Geschäftsräume der Beschwerdeführerin und die Beschlagnahme dort vorgefundener Beweismittel, nämlich einer Einzelplatzversion des Programms M, angeordnet. Am 4.9.2003 wurde die Firma der Beschwerdeführerin durchsucht. Nach dem die Beschwerdeführerin eine Zusammenarbeit wiederum verweigerte, wurde eine Programmversion M, eine Freischaltdiskette sowie ein Stehordner mit dem Benutzerhandbuch beschlagnahmt.

III. Andere Rechtsgebiete

Zur Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum GG Art. 1 I, 2 I, 5 I, 8; PolG BW §§ 21 III, 21 IV, 26 I Nr. 2; LDSG § 12

- 1. Die Regelung in § 21 Abs. 3 PolG i.V. mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG über die so genannte Videoüberwachung ist mit höherrangigem Recht vereinbar.
- 2. Der Landesgesetzgeber konnte sich bei der Einführung dieser Regelung auf seine Gesetzgebungskompetenz für das Polizeirecht als Gefahrenabwehrrecht stützen.
- 3. Schon die Beobachtung bestimmter Örtlichkeiten mittels Bildüberwachung greift in den Schutzbereich des durch Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein; erst recht gilt dies für die Bildaufzeichnung von Personen.
- 4. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 PolG i.V. mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG wird den Geboten der Normenklarheit und Bestimmtheit noch gerecht. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beschreibung der zu überwachenden Örtlichkeiten. Zwar erscheint die tatbestandliche Anknüpfung an die Bestimmung über die Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten des § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG verunglückt, weshalb es einer weiter gehenden Eingrenzung und Konkretisierung der örtlichen Voraussetzungen des Eingriffs auch im Lichte des betroffenen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf. Diesem Erfordernis kann indessen im Wege der Auslegung Rechnung getragen werden.
- 5. Da die Regelung nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit voraussetzt, sondern in erster Linie darauf abzielt, im Vorfeld konkreter Gefahren Straftaten durch Abschreckung zu verhindern, handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenvorsorge. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen derartige Maßnahmen bestehen nicht. Sie bedürfen aber besonderer Rechtfertigung und sind deshalb in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.
- 6. Die Regelung des § 21 Abs. 3 PolG i.V. mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG greift bei der gebotenen restriktiven Auslegung, nach der sie auf so genannte "Kriminalitätsbrennpunkte" beschränkt ist, nicht unzumutbar in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein.
- 7. Die Annahme eines Kriminalitätsbrennpunktes setzt zunächst voraus, dass sich die Kriminalitätsbelastung des Ortes deutlich von der an anderen Orten abhebt. Da die Überwachung nach ihrer Zweckrichtung den besonderen örtlichen Gefahrenschwerpunkten gilt und damit einen örtlichen Bezug hat, müssen die Vergleichsorte innerhalb derselben Stadt liegen. Ferner muss aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt sein, dass dort in Zukunft weitere Straftaten begangen werden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung erforderlich ist. Bezugspunkt der Kriminalitätsbelastung ist nach der gesetzgeberischen Intention in erster Linie der Bereich der Straßenkriminalität.
- 8. Ob die Voraussetzungen für die Qualifizierung einer Örtlichkeit als Kriminalitätsbrennpunkt vorliegen, hat die zuständige Behörde auf der Grundlage einer ortsbezogenen Lagebeurteilung zu ermitteln. Der Exekutive steht hierbei kein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.
- 9. Um den Gerichten eine tatsächlich wirksame Kontrolle der Lagebeurteilung zu ermöglichen, obliegt es der zuständigen Behörde, diese in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
- 10. Die Videoüberwachung erfolgt offen im Sinne des § 21 Abs. 3 PolG, wenn die Tatsache der Überwachung der Örtlichkeit für den Bürger (etwa aufgrund der Wahrnehmbarkeit der Aufnahmekameras oder aufgrund von Hinweisschildern, Presseveröffentlichungen u.ä.)

erkennbar ist. Die Erkennbarkeit muss jedenfalls auch unmittelbar am Ort der Durchführung der Maßnahme gegeben sein.

11. Die in der Mannheimer Innenstadt durchgeführte Videoüberwachung ist rechtmäßig. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.7.2003 - 1 S 377/02 (VG Karlsruhe)nicht rechtskräftig

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Überwachung bestimmter öffentlicher Verkehrsräume in der Innenstadt Mannheims mit dort installierten Videokameras.

Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Meldegesetzes v. 19.12.2000 (GBI. S. 752) wurde § 21 des Polizeigesetzes geändert und die Möglichkeit der offenen Videoüberwachung bestimmter öffentlich zugänglicher Orte vorgesehen. In der "Führungs- und Einsatzanordnung Videoüberwachung im öffentlichen Raum" v. 22.2.2001 (Az. 3-1220.3/192) hat das Innenministerium Baden-Württemberg hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

Bereits mit Beschluss vom 26.9.2000 hatte der Gemeinderat der Stadt Mannheim der Teilnahme an dem landesweiten Modellversuch des Innenministerims zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum zugestimmt.

Aufgrund der Anordnung des Polizeipräsidiums Mannheim vom 25.7.2001, die mehrfach verlängert wurde, werden seit dem 26.7.2001 die öffentlichen Verkehrsräume vom Paradeplatz über den Marktplatz bis zum "Neckartor" mit insgesamt acht dort installierten Videokameras überwacht. Die Videobilder werden in das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Mannheim übertragen, dort von einem Polizeibeamten (sog. Videobeobachter) auf Monitoren beobachtet und rund um die Uhr automatisch auf einem digiatalen Videoserver gespeichert. Nach 48 Stunden erfolgt die automatische Löschung der Bilddaten durch Überschreiben, soweit nicht beweiserhebliche Videosequenzen von dem Videobeobachter durch Markierung vor dem automatischen Löschen bewahrt werden. Zur Begründung der Überwachung wurde in der Anordnung vom 25.7.2001 ausgeführt, dass es sich bei den genannten Örtlichkeiten um Orte im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 2 handele, die als "Kriminalitätsbrennpunkte erkannt und mittels statistischer Auswertung belegt" seien.

Die auf Unterlassung der Videoüberwachung gerichtete Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. VBIBW 2004, 20

Anmerkung des Bearbeiters:

Die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Fassung des § 21 Abs. 3 PolGBW hat folgenden Wortlaut:

"Der Polizeivollzugsdienst und die Ortspolizeibehörden können zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, oder zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit die in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte, soweit sie öffentlich zugängliche Orte sind, offen mittels Bildübertragung beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen."

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 PolGBW lautet:

"Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich an einem Ort aufhält, an dem erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen."

Eigenbeteiligung von Beamten bei Aufwendungen in Krankheitsfällen GG Art. 3 I, 20 III, 28 I, 33 V, 74A; NdsBG § 87c a.F.

- 1. Die Pflicht des Dienstherrn, die amtsangemessene Alimentation der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sicherzustellen, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verletzt, wenn der Bedienstete einen Sockelbetrag seiner Aufwendungen in Krankheitsfällen, der weniger als ein Prozent seiner Jahresbezüge ausmacht, selbst tragen muss.
- 2. Die Fürsorgepflicht verlangt nicht, dass das durch die Beihilfe nicht gedeckte Risiko von Aufwendungen in Krankheitsfällen versicherbar und dass ein vollständiger Ausgleich der Kosten durch Beihilfe und Versicherungsleistungen möglich ist.

- 3. Eine nach Besoldungsgruppen abgestufte Kostendämpfungspauschale im Beihilfesystem verletzt nicht deshalb den Gleichheitssatz, weil Beamte und Richter mit je nach Dienstalter geringeren Bezügen möglicherweise einen höheren Eigenbetrag leisten müssen.
- 4. Das Rückwirkungsverbot ist nicht verletzt, wenn die ursprünglich geltende, rückwirkend geänderte Norm nicht geeignet ist, den Besoldungs- und Versorgungsempfänger in seinem Verhalten bei der Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Leistungen, Heil- und Hilfsmittel zu beeinflussen.

BVerwG, Urt. v. 3.7.20032 C 36/02 (OVG Lüneburg)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1). Er ist verheiratet und hat drei Söhne, für die er beihilfeberechtigt ist. Einer der Söhne ist auf dauernde ärztliche Behandlung und die Einnahme von Medikamenten angewiesen. Der Beklagte gewährte dem Kläger auf seinen Antrag vom 24.2.1999 eine Beihilfe, die er entsprechend § 87c IV NdsBG in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung um eine Kostendämpfungspauschale von 250 DM kürzte.

Die hiergegen gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Auch die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg. NJW 2004, 308

BUCHBESPRECHUNGEN

Christian Groh, Kommunale Polizei im Wiederaufbau. Sozialgeschichte der Pforzheimer und Heilbronner Polizei von 1945 bis 1959.

Quellen und Studien zur Geschichte der Stadt Pforzheim. Bd. 4., 296 S. mit 32 Abb., fester Einband. Verlag Regionalkultur, Ubstadt-Weiher, ISBN 3-89735-216-8. 19.90 Euro

Nach den von der Militärregierung für Organisation und Aufgabenkreis der Polizei in den amerikanisch besetzten Teilen von Württemberg und Baden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien war es möglich, den immer dringlicher werdenden Wiederaufbau einer demokratischen Polizei in eine feste Ordnung zu bringen. Nach abermaligen Ansätzen im Jahre 1945 und 1946 zum Neuaufbau des Polizeiwesens regelte schließlich der Erlass des Innenministeriums in Stuttgart vom 22. Dezember 1947 die Neuordnung der Polizei im Landesbezirk Württemberg. Für den Landesbezirk Baden galt der mit diesem inhaltlich übereinstimmenden, nicht veröffentlichten Runderlass der Landesdirektion des Innern Nr. 8665 vom 6. März 1948. Im Landesbezirk Württemberg hatten mit dem Stande vom 1. November 1947 die Städte Stuttgart und Ulm auch die Stadtgemeinde Heilbronn eine kommunale Polizei. Im Jahre 1948 gab es im Landesbezirk Baden (mit Sitz in Karlsruhe) außer in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg eine städtische Polizeiverwaltung in Pforzheim. Mit der vorliegenden Neuerscheinung (sie ist eine leicht überarbeitete Version der im April 2002 von der Heidelberger Universität angenommenen Dissertation) beleuchtet der Pforzheimer Stadtarchivar die in die jeweilige Stadtgeschichte eingebettete Sozialgeschichte der Nachkriegspolizeien von Pforzheim und Heilbronn. Da sich die Polizei (insbesondere die gemeindlichen Polizeien) in den beiden Landesteilen des neu entstandenen Landes Württemberg-Baden nach 1945 nicht in jeder Hinsicht kongruent gestaltete, hat sich der Verfasser einer nicht zu unterschätzenden großen Mühe unterzogen. Diese hat er nach dem vorgelegten Ergebnis mit Unverzagtheit bewältigt. Detailliert wird die organisatorische Verankerung der Polizei in der ebenfalls neu strukturierten städtischen Selbstverwaltung anhand sorgfältig ausgewählten Quellen der Stadtarchive zur Kenntnis gebracht. Sehr lehrreich und in vergleichbaren Buchtiteln nicht immer zu findenden, aber umso wichtigeren Untersuchungen wird der Arbeitsalltag in jenen Jahren der Polizeibeamten vor Ort, ebenso die Reaktionen der Bevölkerung auf die damals mit Argwohn nachgesetzten Arbeit der neuen deutschen Polizei beschrieben. Dass 1945 kein genereller Neuanfang bedeutete, wird auch für den Verfasser keine umwerfend aktuelle Botschaft gewesen sein. Kein Land der Erde kann es sich leisten, von heute auf morgen die gesamte Beamtenschaft in die Wüste zu schicken und mit nur noch unbelastetem und meist ebenso unbedarften Personal zu arbeiten; dies galt später auch für die DDR. Was jedoch der Neuerscheinung ein besonderer Nutzen beimisst, ist die kriminalphaenomenologische und -aetiologische Analyse der frappanten zeittypischen Delikte. Ein wichtiges Hauptstück der Arbeit, das polizeihistoriographisch in dieser Form kaum einmal beleuchtet wurde, befasst sich mit der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit nach innen. Nebenbei sei die Anmerkung erlaubt, dass bereits 1899 Personalstand der Vollzugspolizei und die bearbeiteten Kriminalanzeigen sowie die Verhaftungen in Strafsachen gerade dieser bei

den Städte miteinander verglichen wurden (vgl. "Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat 1807 - 1932"). Alles in allem: Die Arbeit von Groh bedeutet eine Bereicherung der deutschen Polizeigeschichtsschreibung. Sie verdient eine weite Verbreitung, auch über die beiden betroffenen Städte hinaus.

Kriminaldirektor i.R. Manfred Teufel

Georg Müller: Walter Krause. Ein Mannheimer für Baden-Württemberg. (Sonderveröffentlichung des Stadtarchivs Mannheim Nr. 29) Verlag regionalkultur - Geschichte und mehr - 76698 Ubstadt-Weiher. 280 Seiten mit 43 Abbildungen. Broschur. 2003. 17.90 Euro. ISBN 3-89735-242-7

Der auf landeskundlichem und regionalgeschichtlichen Felde sehr regsame Verlag brachte in

diesen Tagen eine auch für unsere Leser erwähnenswerte Lebensgeschichte des früheren Innenministers heraus. In zwei Filbinger-Regierungen war dem Sozialdemokrat Walter Krause das Polizeiwesen des Landes Baden-Württemberg von Ende 1966 bis April 1972 anvertraut. Es war nicht nur wegen der als Jahrhundertwerk apostrophierten Kreis- und Gemeindereform sondern ebenso auch für die Polizei ein anregender Zeitrahmen. In seine Zeit als "Polizeiminister" fielen wichtige Neuerungen auf polizeitechnischem Gebiete und auch die Konferenz der Innenminister befasste sich unter seinem rührigem Vorsitz mit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zum Kampfe gegen die Kriminalität. "Wissen ist Macht" unter diesem Leitspruch trieb Krause alle Bemühungen voran, mit Computern in den Ländern und beim Bund für die Aufdeckung von Straftaten wichtige Daten zu speichern und für das gesamte Bundesgebiet abrufbereit zu halten, "damit das komprimierte Wissen sofort in polizeiliche Taten umgesetzt werden kann." Mit diesen Worten trat Krause in einer beachtenswerten Regierungssendung des Südwestfunks im Sommer 1967 an die Öffentlichkeit. In seine Ministerzeit fiel auch tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung bei der Polizei: verschiedene staatliche Polizeidirektionen und die an ihrem Sitz befindlichen Landespolizeikreiskommissariate sollten jeweils zu einer Dienststelle zusammengefasst werden, was sich später in der Praxis bewährte. Nicht nur auf organisatorischem Gebiete ist uns die Ministerzeit von Walter Krause in Erinnerung geblieben. Auch bei den Studentenprotesten in Heidelberg stellte sich der Sozialdemokrat Krause "vor seine Polizei", womit er den Beleg lieferte, dass er Parteipolitik und seine Arbeit im Ministerium säuberlich trennte.

In der gut gegliederten und facettenreichen Arbeit des Bad Liebenzeller Historikers Georg Müller wird selbstverständlich nicht nur die Leidenschaftlichkeit und Vertrauenswürdigkeit eines badenwürttembergischen "Polizeiministers" beschrieben, sondern anhand des recherchierten detaillierten und beeindruckenden Lebenspanoramas (1912 - 2000) Krause "als Pragmatiker mit Visionen und als aufrichtigen und ehrlichen Menschen" in Erinnerung gebracht. Die Biographie trägt überzeugend zu einer Epochengeschichte der Sozialdemokratie in unserem Lande bei.

Kriminaldirektor i.R. Manfred Teufel

Michael Braun: Emil Maier (1876 - 1932)eine politische Biographie. Schriftenreihe des Stadtarchivs Heidelberg. Heft 7. 1997 (Verlag Brigitte Guderjahn, Heidelberg) ISBN 3-924973-37-3

Emil Maier, aus der badischen Sozialdemokratie hervorgegangen, war was unsere Leser vornehmlich interessieren dürfte in einem besonders heiklen Zeitabschnitt von 1931 - 1932 Innenminister des Landes Baden. In dieser Zeit, in der auf die Polizeien aller deutscher Länder politische Auseinandersetzungen zukamen, die oftmals in blutigen Gewalttätigkeiten endeten, konnte sich die badische Polizei ausnahmslos auf ihren Minister verlassen. Wie kaum ein anderer Regierungsvertreter hat sich Maier um die Polizeiarbeit in allen Einzelheiten gesorgt. Sein unverlöschbares Motto: "Das Wohl von Volk und Staat zu fördern, muss unsere Richtschnur sein" machte er zur Grundlage des Runderlasses vom 1. Juli 1931, in dem er den Wechsel in der Leitung des badischen Ministeriums des Innern und seine Wahl als "Polizeiminister" den Polizei- und Gendarmeriebeamten mitteilte. Und dass

er auch stets hinter diesem Leitspruch stand, mag aus der Tatsache abzuleiten sein, dass die badische Regierung in jenen Jahren entschlossen gegen links- und rechtsextreme Parteien vorging.

Die hier anzuzeigende Biographie beschreibt profund und erfrischend einen interessanten, weil steinigen Lebensweg eines stets fleißigen und unerschrockenen Demokraten, der es als "Schwabe" zu großem politischen Ansehen im Volksstaat Baden brachte, was damals sicher eine Rarität war. Die Biographie dürfte ein wichtiger Beitrag zur süddeutschen Parteiengeschichte der Weimarer Zeit bedeuten.

Manfred Teufel

Saarländisches Polizeigesetz - Kommentar für Studium und Praxis von Dr. Herbert Mandelarzt, Helmut Sauer und Bernhard Strube, 1. Auflage 2002, 304 Seiten, DIN A5, Broschur, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb; 40721 Hilden/Rhld., 2003. ISBN 3-8011-0435-4

1990 trat das Gesetz zur Neuordnung des Saarländischen Polizeirechts in Kraft. Danach erfuhr das Saarländische Polizeigesetz diverse, im Jahr 2000 wesentliche, Änderungen. 2001 wurde die Organisation der Vollzugspolizei des Saarlandes neu bestimmt.

Die drei erfahrenen Autoren wollen mit ihrem Kommentar Studierenden und Praktikern den Zugang zum Saarländischen Polizeigesetz vermitteln. Anschaulich und möglichst fallbezogen wird das Gesetzeswerk chronologisch aufgearbeitet. Weil das Saarländische Polizeigesetz bundesweit als sehr liberal gilt, ist dieser Kommentar dazu auch über das Saarland hinaus interessant. Selbstverständlich werden auch in diesem Werk die klassischen Inhalte eines Polizeigesetzes weitestgehend traditionell abgehandelt. Aber uns Lesern werden darüber hinaus, gerade bei Themen wie dem Umgang mit Informationsdaten oder der Pressefreiheit, bislang weniger bekannte Inhalte und Aspekte vermittelt.

PHK Günther Heni, Mühlheim/Do.